



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# Pressespiegel

## Ausschnitte

vom 09. Februar 2018 bis 21. Februar 2018

<b>1. Rechtspolitik</b>	<b>1 - 3</b>
<b>2. Rechtsprechung</b>	<b>4 - 5</b>
<b>3. Internationales Ausland</b>	<b>6 -11</b>
<b>4. Personalien</b>	<b>12 - 14</b>
<b>5. Vermischtes</b>	<b>15 - 31</b>
<b>6. Zu Guter Letzt</b>	<b>32 - 34</b>

**Ausgabe 05 /2018**

**22.02.2018**



# Ausgesperrt

Rechtsberater dürfen oberbayerische Asylheime nicht mehr betreten. Kritiker befürchten: Das könnte bald überall gelten

**München** – Der Freistaat Bayern verschärft seinen Kurs gegenüber neu angekommenen Flüchtlingen. Unabhängigen Rechtsberatern hat die Bezirksregierung von Oberbayern nun den Zutritt zu Erstaufnahmeeinrichtungen untersagt; dazu gehört das „Transitzentrum“ in Manching und Ingolstadt. Die Restriktionen sind bündespolitisch bedeutsam, gehen doch bayerische Aufnahme- und Abschiebezentren als Vorbild für die bundesweit vorgesehenen „Anker“-Zentren, wie die geplante große Koalition die Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen nennt. Menschenrechts- und Flüchtlingshilfsorganisationen werten das Zutrittsverbot als Rechtsbruch und weiteren Versuch, die Flüchtlinge in den Großunterkünften zu isolieren. Eine Klage gegen den Freistaat Bayern ist angekündigt. Ihr Ausgang dürfte bundesweit relevant sein, da Helfer immer wieder über Probleme beim Zugang zu Heimen berichten.

## Nach europäischen Regeln muss Hilfsorganisationen der Zugang zu Asylbewerbern erlaubt sein

Unmittelbar betroffen von der neuen Linie ist der „Infobus“, ein bunt bemaltes umgebautes Wohnmobil, in dem seit 2002 auf den Arealen der Erstaufnahmeeinrichtungen in München eine unentgeltliche Asylberatung angeboten wird. Getragen wird der Infobus von Amnesty International und dem Münchner Flüchtlingsrat, mehr als 2500 neu angekommene Asylsuchende seien so allein 2017 mit dem Ablauf des Asylverfahrens vertraut gemacht und auf ihre Anhörung beim Asyl-Bundesamt vorbereitet worden, berichtet Infobus-Leiterin Elisabeth Fessler. In ihrem Team arbeiten Dolmetscher für zahlreiche Sprachen.

Der Infobus gehört zu den bekanntesten Beratungsangeboten für Flüchtlinge in Bayern. Bis vor wenigen Monaten sei die Zusammenarbeit mit der für Oberbayern zuständigen Bezirksregierung, die Teil der CSU-geführten Staatsregierung ist, gut und ohne Probleme gelaufen, sagt Fessler. Im Herbst vergangenen Jahres aber habe sich die Atmosphäre zwischen der Behörde und der Infobus-Leitung überraschend verschlechtert. Geschehen sei dies kurz nach ersten Gesprächen darüber, ob der Infobus auch im Transitzentrum in Ingolstadt und in Manching Station machen dürfe. Anfang Januar kam die schriftliche Mitteilung, dass der Bus fortan nicht mehr auf dem Gelände der Erstaufnahmen parken dürfe und auch den Beratern der Zutritt verwehrt sei, mit oder ohne Fahrzeug.

16 Jahre nach dem Start des Infobusses begründet die Bezirksregierung ihre neue Linie auf Nachfrage der *Süddeutschen Zeitung* damit, dass sie in den Aufnahmезentren einen „geschützten Wohnbereich“ schaffen müsse, damit die Flüchtlinge „zur Ruhe kommen können“. Außerdem seien sicherheitsrechtliche Aspekte und der Brandschutz relevant.

Diese Argumente halten die Infobus-Betreiber und ihr Rechtsanwalt, der Asylexperte Hubert Heinhold, für vorgeschoben: Die Asylsuchenden „werden nicht in ihren Privaträumen überfallen“. Wenn, dann seien es Heimmitarbeiter, die durch Zimmerkontrollen in die Privatsphäre der Bewohner eindringen. Heinhold befürchtet, dass das Zutrittsverbot Teil des restriktiven bayerischen Modells ist, das über die Anker-

Zentren bundesweit verbreitet werden sollte: Teil des Konzepts sei offenbar die „Isolierung der Menschen“. Auch gewöhnlichen Besuchern, etwa Freunden, sei der Zutritt verwehrt. Im Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD ist vorgesehen, „Anker“-Zentren zu etablieren, um die Asylverfahren noch schneller und effizienter zu machen. Vorgesehen ist auch eine „unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung“, wie diese gestaltet sein soll, ist aber offen. CSU-Chef Horst Seehofer soll als Innenminister in Berlin künftig für die Asylpolitik zuständig sein.

Anwalt Heinhold hält das Agieren der bayerischen Staatsregierung für einen „eklatanten Verstoß“ gegen europäisches Recht und gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren. Die europäische Aufnahmehinweise verpflichte alle EU-Staaten, auch Nichtregierungsorganisationen Zugang zu Asylbewerbern zu gewähren. Zudem hätten die Flüchtlinge ein Recht, sich zu informieren, was für ein faires Verfahren unabdingbar sei. Seit die Asylverfahren meist nur noch wenige Monate dauern, findet das entscheidende Interview beim Bundesamt in der Regel schon wenige Tage nach der Ankunft statt. Flüchtlinge seien zunächst aber oft überfordert angesichts der Fülle an Informationen und Behördenbeschreibungen, so Heinhold.

Die oberbayerische Bezirksregierung betont, dass die Beratung auf den Straßen vor den Heimen weiter erlaubt sei. Dies aberhalten die Infobus-Mitarbeiter für ungeeignet. Die möglichen Standorte seien mitunter gefährlich, gerade dann, wenn Kinder mit ihren Eltern in der Warteschlange stünden. Da es selten Parkmöglichkeiten vor dem Heim gebe, bestrebe zudem die Gefahr, dass ortsunkundige Flüchtlinge nichts von dem Angebot mitbekommen.

BERND KASTNER, INGA RAHMSDORF



# Aus der Bahn

Ist es wirklich sinnvoll, Schwarzfahrer als Straftäter zu behandeln und sogar in Haft zu bringen? Einige Bundesländer wollen dies jetzt ändern

VON RONEN STEINKE

**D**ie Länderjustizminister streiten, ob die Strafbarkeit des Schwarzfahrens noch zeitgemäß ist. Wer ohne Fahrschein fährt, dem droht wegen des „Erschleichens von Beförderungsleistungen“ eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Mehrere Länder wollen das ändern. „Ich bin dafür, dass Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Das Strafrecht ist offensichtlich kein geeignetes Instrument, um solche Delikte zu verhindern“, sagte Brandenburgs Justizminister Stefan Ludwig (Linke) der Zeitschrift *Spiegel*. Die Ressortchefs von Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach (CDU), und Hamburg, Till Steffen (Grüne), nennen als Argumente für eine Reform die hohen Justizkosten und Gerechtigkeitsgründe. Widerstand leisten Bayern, Baden-Württemberg und Hessen. Die Reformpläne wären „eine Kapitulation des Staates vor den Massendelikten“, sagte Hessens Ministerin Eva Kühne-Hörmann (CDU) dem *Spiegel*. Die wichtigsten Fragen und Antworten zum rechtlichen Gewicht des Schwarzfahrens:

## Was würde geschehen, wenn Schwarzfahren von heute auf morgen keine Straftat mehr wäre?

Wenn Gesetze gestrichen werden, dann kommen die auf ihrer Grundlage Verurteilten sofort frei. Im Fall des Schwarzfahrens wären dies wahrscheinlich mehr als 1000 Personen. Schwarzfahrer werden zwar nur sehr selten zu Freiheitsstrafen verurteilt. Sie landen aber trotzdem oft in Haft, weil sie Geldstrafen nicht bezahlen können. Die Gefahr, eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, sei bei keinem Delikt höher als beim Erschleichen von Leistungen, fand der Kriminologe Frank Neubacher von der Universität Köln im Jahr 2014 heraus. Jeder Siebte, der wegen Schwarzfahrens verurteilt wurde, landete demnach aufgrund von Zahlungsunfähigkeit in einer Ersatzfreiheitsstrafe. Zuletzt wurden laut der aktuellsten Statistik 2016 bundesweit 7678 Menschen wegen Schwarzfahrens verurteilt. Ein Siebtel davon wären mehr als 1000 Personen. Zum Vergleich: Insgesamt sitzen derzeit in Deutschland knapp 50 000 Personen in Strafhaft.

Als kürzlich vier Gefangene aus der JVA Plötzensee in Berlin ausbrachen, kam beiläufig heraus, dass dort sogar jeder Dritte eine Ersatzfreiheitsstrafe absaß. Zum Stichtag 1. Dezember 2017 waren es 254 von insgesamt 756 Gefangenen. Hinter dieser Zahl steckt sogar noch mehr: „Die meisten dieser Ersatzfreiheitsstrafen sind kurz“, erläutert der Kriminologe Neubacher. „Oft liegen sie unter 90 Tagen. Das

heißt: Wenn man hochrechnet, kommt man über das Jahr verteilt auf einen Durchlauf von Ersatzfreiheitsstrafen-Häftlingen, der noch viel höher liegt.“

## Wovon hängt es ab, ob ein Schwarzfahrer vor Gericht kommt?

Wie bei jedem Bagatelldelikt wird stark ausgesiebt. Am Anfang stehen riesige Fallzahlen. 9,1 Millionen Fahrgäste der Berli-

ner S-Bahn wurden 2017 nach ihrer Fahrkarte gefragt, 540 000 Schwarzfahrer wurden allein in den Berliner S-Bahnen, U-Bahnen und Bussen registriert. Ähnlich hoch sind die Zahlen in anderen Städten, und überall gilt: Alle, die man erwischt, werden mit einer privaten Vertragsstrafe von 60 Euro belegt. Das geht jährlich in die Millionen Personen. Nur in einem winzigen Bruchteil dieser Fälle machen die Ver-

kehrsbetriebe auch eine Strafsache daraus. 246 171 Fälle brachten sie bundesweit im Jahr 2016 zur Anzeige, so die polizeiliche Kriminalstatistik.

Es unterliegt der freien Entscheidung der Verkehrsbetriebe, welche Fälle sie an die Justiz überweisen. Im Gesetz steht: Es ist ein Strafantrag des Geschädigten erforderlich, wenn der durch die Tat entstandene Schaden gering ist. Die Justiz ihrerseits



Süddeutsche Zeitung vom 17./18.02.2018

hat dann keine Entscheidungsfreiheit. Sie muss aus jeder Anzeige ein Ermittlungsverfahren machen. Den Verkehrsbetrieben ist bewusst, dass sie nicht mit jedem Fall die Justiz behelligen können; die meisten stellen deshalb Daumenregeln auf. Die Berliner Verkehrsbetriebe zeigen Schwarzfahrer an, wenn diese dreimal in zwei Jahren bei Kontrollen keinen Fahrschein haben. Die S-Bahn tut dies, wenn es innerhalb von einem Jahr passiert. 2017 haben die Verkehrsbetriebe zwölf Prozent weniger Fälle angezeigt als im Vorjahr. Sie könnten aber jederzeit entscheiden, doppelt oder fünfmal so viele anzuzeigen. Die Justiz müsste ihnen auch dann Folge leisten.

#### **Was kostet es den Staat, Verkehrsbetriebe in dieser Weise zu unterstützen?**

Man kann versuchen, es hochzurechnen. Ein Tag im Gefängnis kostet den Staat zwischen 100 und 150 Euro. Daneben kosten Staatsanwälte, Richter und unter Umständen auch Pflichtverteidiger, beziehungsweise sie könnten ihre Arbeitskraft anders einsetzen. Hinzu kommen, schwer zu beziffern, die sozialen Folgekosten, die jeder Gefängnisaufenthalt auslöst.

Auf der anderen Seite könnten die Verkehrsbetriebe ihre Kunden wesentlich leichter zur Ehrlichkeit anhalten, gibt die Strafrechtsprofessorin Petra Wittig zu bedenken, die an der Universität München lehrt. In anderen Ländern kontrollierten die U-Bahn-Betriebe die Fahrkarten heute nicht mehr mit Billet-Abreißern, sondern mit deren automatisierten Nachfolgern: Drehkreuzen. Deutsche Verkehrsunternehmen sparen sich diesen Aufwand. Sie halten das Vertrauen in die Ehrlichkeit ihrer Kunden unterm Strich für ökonomischer und setzen auf stichprobenhafte Kontrollen. Aber auch diese könnten sie sehr einfach verstärken, sagt Wittig.

**Diebstahl ist nun mal strafbar. Hat der Staat darum nicht die Pflicht, auch Leistungerschleichung strafrechtlich zu verfolgen? Auch wenn vielleicht niemand Mitleid haben mag mit Verkehrsbetrieben, die von Schwarzfahrern um etwas Kleingeld beschwindelt werden?** Schwarzfahrer sind keine Diebe, sagt die Strafrechtlerin Wittig. Der Schaden, den sie anrichten, sei deutlich schwerer zu fassen. Die S-Bahn fahre so oder so, der ökonomische Nachteil, der auf unehrliche Passagiere zurückgehe, sei eine Frage der „hypothetischen Addition“. Die Frage laute: Was wäre, wenn jeder das tun würde? Insofern sei die Strafbarkeit weit ins Vorfeld eines wirklichen Schadenseintritts verlagert. Das bedeute zwar nicht, dass die Tat nicht bestraft werden könne. Aber es stärke den Appell an die Unternehmen, gegen diese Gefahr selbst geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

## SCHWARZFAHREN

# Absurde Strafe

Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit verbietet es den Reichen wie den Armen, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen, schrieb der französische Satiriker Anatole France im Jahr 1894. Das deutsche Recht steht dem heute nicht nach. Es ist absolut egalitär. Es verbietet Reichen wie Armen, pleite zu sein und Pipifax-Strafen für Schwarzfahren nicht begleichen zu können. Und es steckt sie bei Zuwiderhandlung ohne Ansehen der Person ins Gefängnis.

Es ist absurd: In deutschen Gefängnissen sitzen Hunderte Schwarzfahrer ein, hauptsächlich Mittellose mit, wie es höflich heißt, multiplen Problemlagen – weil der Staat dieses Bagatelldelikt einst zur Straftat erhoben hat, anstatt es bei einer Ordnungswidrigkeit oder einer Privatsache zu belassen. Das Strafrecht ist ökonomisch schreiend ungerecht, es trifft die Ärmeren ungleich härter. Selten zeigt sich das so scharf wie hier. Verkehrsbetriebe rechnen gern vor, wie viele Millionen sie mehr verdient hätten, wenn jeder Schwarzfahrer ein Ticket gelöst hätte. Aber man sollte nicht vergessen, beim einzelnen Delinquenten geht es um eine einzelne Tat, mit einem Schaden von zum Beispiel 2,80 Euro.

Wer hat etwas von solcher Straferlei? Da die Verkehrsbetriebe auf Abschreckung hoffen, gilt für blinde Passagiere ohnehin ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro; das ist nicht wenig. Wenn man das Delikt wieder zur Ordnungswidrigkeit herunterstufen würde, verlöre niemand etwas. Nur die Gefängnisse wären leerer. **RONEN STEINKE**



## Wann wird Hetze zu Volksverhetzung?

Der Paragraph 130 des Strafgesetzbuchs, der Volksverhetzung regelt, ist eine wirklich komplizierte Norm. Schon deshalb, weil er das friedliche Zusammenleben schützt, also ein Rechtsgut, das nicht so klar umrissen ist wie etwa Eigentum oder körperliche Unversehrtheit. Vor allem aber sind es die weit gesteckten Freiräume der Meinungsfreiheit, die eine Abgrenzung zwischen erlaubten und verbotenen Äußerungen schwierig machen. Deftige Sprache und scharfe Angriffe allein reichen noch nicht für eine Volksverhetzung. Außerdem müssen Äußerungen laut Bundesverfassungsgericht freiheitsfreundlich ausgelegt werden: Wenn ihr Wortlaut eine Interpretation hergibt, die eine zulässige Meinungskundgabe ist, dann ist sie nicht strafbar – auch wenn sie einen aggressiven Unterton hat. Diese Wortklauberei wirkt immer ein wenig künstlich, hat aber den Sinn, der freien Rede eine breite Schneise zu schlagen.

Aber auch die Duldsamkeit der Justiz ist nicht endlos. Paragraph 130 stellt die „Aufstachelung zum Hass“ und die Aufforderung zu Gewalt und Willkür gegen nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen unter Strafe, zudem die Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung bestimmter Gruppen. Darunter lassen sich nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg von 2001 auch „Ausländer raus“-Parolen fassen, die aus einer Neonazigruppe heraus skandiert werden. André Poggenburg hetzte gegen „Kameltreiber“, die sich „zurückscheren“ sollen, „hinter den Bosphorus, zu ihren Lehmhütten, Ziegen und vielen Weibern“. Es ist also eine Art „Ausländer raus“-Parole, nur noch schlimmer. Zwar fehlt der Nazi-Kontext, der die Gerichte normalerweise zu strengerem Einschreiten veranlasst. Aber die Parole ist garniert mit Beschimpfungen der übelsten Sorte, die wohl nur einen Sinn haben – Türken in Deutschland verächtlich zu machen.

WOLFGANG JANISCH



die nachricht

# Hautärztin gewinnt Prozess gegen Online-Portal Jameda

Das Bewertungsportal Jameda muss die Persönlichkeitsrechte einer Ärztin wahren und schlechte Ratings löschen. Das Portal bevorzuge zahlende Kunden und sei nicht neutral

## Das Neue

Das Ärztebewertungsportal Jameda muss die Daten einer Hautärztin aus Köln löschen. Dies entschied jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Ärztin habe Vorrang gegenüber der Medienfreiheit von Jameda, weil das Portal nicht mehr neutral sei.

## Der Kontext

Auf Jameda sind die Daten von rund 275.000 Ärzten gespeichert, für die zwei Millionen Bewertungen abgegeben wurden. Das Portal, das seit 2005 besteht und zum Burda-Konzern gehört, wird monatlich rund sechs Millionen Mal als Informationsquelle benutzt. 85 Prozent seines Umsatzes macht Jameda mit sogenannten Premiumkunden. Das sind Ärzte, die sich gegen Bezahlung auf dem Portal mit Foto und Zusatzinformationen selbst darstellen können. Von den nicht zahlenden Ärzten sind dagegen nur Basisdaten und die Bewertungen zu sehen.

2014 entschied der BGH, dass Ärzte die Listung von Basisdaten und (zutreffenden) Bewertungen auf

solchen Ärztebewertungsportalen dulden müssen. Plattformen wie Jameda und Sanego hätten als „neutrale Informationsmittler“ einen legitimen Platz in der gesellschaftlichen Kommunikation über Ärzte und ihre Leistungen.

Eine Kölner Hautärztin wollte ihre Listung dennoch nicht akzeptieren. Wiederholt musste sie sich gegen schlechte Bewertungen wehren, die ihrer Meinung nach ungerechtfertigt waren und erst nach Einschaltung eines Anwalts entfernt wurden. Nach Löschung der beanstandeten Bewertungen stieg die Gesamtnote der Hautärztin von 4,7 auf 1,5.

Im Fall der Hautärztin prüfte der BGH das Geschäftsmodell von Jameda genauer und kam zu dem Schluss, dass Jameda die Rolle eines neutralen Informationsmittlers verlassen habe. Denn auf Seiten von Ärzten, die keine Premiumkunden sind, wurden Hinweise von Premiumärzten in der Nähe angezeigt. Bei den Profilen von Premiumkunden verzichte Jameda auf solche Einblendungen. „Damit hat Jameda den Verkehr gezielt zu den Premiumkunden gelenkt“, kritisierte Gregor Galke, der

Vorsitzende BGH-Richter. In der Abwägung sei die Position von Jameda daher weniger schützenswert als bisher angenommen.

## Die Reaktionen

„Wir freuen uns, dass mit der Schutzgelderpressung seitens Jameda nun endlich Schluss ist“, sagte Anja Wilkat, die Anwältin der Hautärztin. Der Medienrechtsanwalt Christian Solmecke prophezeite: „Auch eine Reihe anderer Bewertungsportale werden jetzt Probleme bekommen.“

## Die Konsequenzen

Direkt vor dem Gerichtssaal kündigte Jameda-Geschäftsführer Florian Weiß eine Änderung des Geschäftsmodells an. „Künftig werden Ärzte bei Hinweisen auf andere Ärzte in der Nähe gleichbehandelt.“ Entweder solche Hinweise würden bei allen Ärzten eingeblendet, also auch bei Premiumkunden, oder bei gar niemand mehr. „Wir werden die Vorgaben des BGH zur Neutralität auf jeden Fall umsetzen“, so Weiß. Löschungswünsche von Ärzten, die sich auf das Urteil berufen, werde Jameda ablehnen. *Christian Rath*



# Geschichtszensur

Falsch und absurd: Wie Polen per Holocaust-Gesetz die Wahrheit verfügt

VON JOSEF JOFFE

Nach langem Zögern hat der polnische Präsident jetzt das »Holocaust-Gesetz« unterschrieben. Die hiesige Berichterstattung hat es auf einen Satz reduziert: Verbrecherisch sei es, von »polnischen Todeslagern« zu reden. Die hat es in der Tat nie gegeben; Auschwitz, Treblinka, Belzec – insgesamt sechs – waren rein deutsche Todesfabriken.

Das Gesetz geht aber weit über die »polnischen Todeslager« hinaus. Bis zu drei Jahre Haft drohen allen, die dem polnischen Volk »Schuld oder Mitschuld an Nazi-Verbrechen anlasten« oder »die Verantwortung der wirklichen Täter verkleinern«. Weltweit: Wer das Land beschmutzt – ob Polen oder Ausländer –, kriegt Hiebe, wo auch immer.

Das Gesetz ist so falsch in der Aussage wie absurd in den Konsequenzen. Natürlich haben

Polen den Deutschen geholfen, ihre jüdischen Mitbürger aufzuspüren. Sie haben auch Juden während und nach der deutschen Besatzung umgebracht – siehe das Jedwabne-Pogrom von 1941 und das in Kielce im Juli 1946. Antisemitismus war Teil der Kultur. Andererseits haben Polen zu Abertausenden das selbstmörderische Risiko auf sich

genommen, Juden zu verstecken und zu beschützen. Jad Vaschem, die israelische Gedenkstätte, hat 6706 Polen – die größte Gruppe – als »Gerechte unter den Völkern« geehrt.

»Wie es wirklich gewesen ist«, um den berühmten Ranke-Spruch aufzugreifen, kann nicht per Gesetz verfügt werden – das ist der absurde Teil. Hier müssen sich auch Belgier, Deutsche oder Franzosen an die Nase fassen, welche die Leugnung des Holocausts unter Strafe stellen. Wozu braucht die Historie Gesetze, die tausendfach dokumentierte Fakten in Paragrafen gießen? In Frankreich ist die Leugnung, in der Türkei die Behauptung des Genozids an den Armeniern verboten. In Israel beschäftigt sich nun die Knesset mit einer Retourkutsche: Strafwürdig soll es sein, die Kollaboration (etwa der Polen) im Holocaust zu verharmlosen. So zeugt eine Absurdität die nächste.

Gesetze können nicht die Geschichte festschreiben. Der Angriff kommt übrigens nicht nur von rechts. Alan Dershowitz, Emeritus der Harvard Law School, erinnert in seinem Buch *How Criminalization of Political Differences Endangers Democracy* daran, wie an US-Universitäten Begriffe wie »hate speech« und »micro-aggression« die Meinungsfreiheit beschädigen, unliebsame Redner mundtot machen und Forschung einengen – ganz ohne Gesetzgeber.

Zensur ist Zensur, ob offiziell verfügt oder nicht. Außerdem geht es Warschau nicht um die historische Wahrheit, sondern wie so oft in solchen Fällen um die nackte Macht. Die Regierung wirft sich zum Wächter der nationalen Würde auf und freut sich über die »antipolnischen« Attacken aus dem Ausland. Jedwede völkische Sammlung lenkt ab, in diesem Fall von der schleichenden Demontage des Rechtsstaates.

Noch ist Polen nicht verloren. Gnädigerweise verbietet das Gesetz nicht die Herabwürdigung der Nation in Kunst und Wissenschaft. Doch wie steht es um Lehrer und Journalisten?, fragen über achtzig Intellektuelle in einem frostigen Aufruf in der *Gazeta Wyborcza*. Kriegen die auch einen Discount, oder sind sie verpflichtet, das Land als einzig »Gerechten unter den Völkern« darzustellen? Die lapidare Moral von der Geschicht' gilt für Polen wie für jedes andere Land: Gesetze können und dürfen nicht Argumente ersetzen.

## Der Jurist Veysel Ok kämpft nicht nur für Deniz, sondern auch für Menschenrechte

Der deutschen Öffentlichkeit ist er erst seit Kurzem bekannt – als Anwalt von Deniz Yücel. In der Türkei kennt man ihn seit Jahren als Verteidiger von Prominenten in Fällen der Presse- und Meinungsfreiheit. Veysel Oks Engagement für Menschenrechte ist biografisch begründet. Geboren 1984 in einer der ärmsten Stadtteile im südostanatolischen Diyarbakir, wuchs er als das jüngste von sechs Kindern einer Arbeiterfamilie auf. Seine Mutter Xeme war Hausfrau, sein Vater Abbas arbeitete in einer Tabakfabrik. Zu Hause wurde Kurdisch und Türkisch gesprochen. Yıldız Ok, die ältere Schwester, erinnert sich, dass ihr Bruder Veysel „ein recht hyperaktives Kind“ gewesen sei: „Bei Familienbesuchen ließ er in den Wohnungen von Freunden und Verwandten einiges zu Bruch gehen.“ Später sei er ruhiger geworden und hätte als Teenager kaum noch das Haus verlassen.

Das erste Buch, das Ok gelesen hat, war „Herz“, ein Roman von Edmondo De Amicis. Seine Schwester Yıldız, eine gewerkschaftlich engagierte Krankenpflegerin, hatte es ihm geschenkt. „Er war immer schon sehr sensibel und hatte einen starken Sinn für Gerechtigkeit“, sagt sie. Außerdem sei er ein Bücherwurm und ein fleißiger Schüler gewesen. 2002 erhielt er die Zulassung für ein Jura-Studium an der Istanbul-Universität. Finanziert wurde er vom „Verein für ein aufgeklärtes Leben“ (Çağdaş Yaşamı Destekleme Derneği), einer landesweiten säkularen Organisation, die Bildungsstipendien vergibt. 2005 leitete die Universität ein Disziplinarverfahren gegen ihn ein, sodass er für eine Zeit vom Studium ausgeschlossen wurde. Grund dafür war seine Teilnahme an Newroz-Feierlichkeiten auf dem Uni-Campus, zum kurdisches Neujahrsfest also.

Nach Abschluss seines Jura-Studiums begann er als Anwalt für Presse- und Meinungsfreiheit zu arbeiten. Er verteidigt etwa den ehemaligen Chefredakteur der inzwischen eingestellten Tageszeitung *Taraf*, Ahmet Altan, und weitere prominente Journalist\*innen. 2016 bei der Verhaftung von Şebnem Korur Fincancı, dem Vorsitzenden der Menschenrechtsstiftung der Türkei, Erol Önderoğlu, dem Türkei-Beauftragten von Reporter ohne Grenzen und des Journalisten Ahmet Nesin war Ok der erste Anwalt, der sich um deren Verteidigung bemühte. Die drei hatten für einen Tag symbolisch den Posten der Chefredaktion der kurdischen Zeitung *Özgür Gündem* übernommen – ein klarer Akt der Solidarität.

Seit dem Putschversuch am 15. Juli 2016 erschweren die staatlichen Repressionen Oks ohnehin herausfordernde Arbeit immens. Jedoch gelang ihm kürzlich ein Teilerfolg, als er im Fall von Şahin Alpay und Mehmet Altan vor das Verfassungsgericht zog. Dieses entschied am 12. Januar 2018, dass die Inhaftierung der beiden Journalisten verfassungswidrig sei. Das Urteil hatte das Zeug, eine der größten verfassungsrechtlichen Krisen im Land auszulösen. Jedoch beugten sich die unteren Strafkammern nicht dem Urteil des Verfassungsgerichts. Şahin Alpay sitzt noch in Haft, Mehmet Altan wurde am vergangenen Freitag gemeinsam mit fünf anderen zu erschwerter lebenslanger Haft verurteilt. Am selben Tag kam Deniz Yücel aus dem Gefängnis Silivri frei. Doch dazu will sich Ok vorerst in der Öffentlichkeit nicht äußern.

Baris Altıntaş

Übersetzung: Ebru Taşdemir, Canset İçpınar





DER FALL DENIZ YÜCEL

# Doppeltes Unrecht

Warum kneift Europas Justiz, wenn es um die Verletzung von Menschenrechten in der Türkei geht? VON HEINRICH WEFING

**S**eit einem Jahr sitzt Deniz Yücel, der Korrespondent der *Welt*, in der Türkei in Haft, ohne Anklage, allen diplomatischen Bemühungen der Bundesregierung zum Trotz. Weil er seinen Beruf ausübte.

Dass über diesen Skandal immer wieder gesprochen wird, von Deniz Yücel's Freunden, von seinen Verwandten und Kollegen, auch von Politikern – das ist gut und notwendig. Denn es lenkt den Blick auf einen anderen Vorgang, den man ebenfalls einen Skandal nennen kann, der aber viel weniger Beachtung findet: das dröhnende Schweigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg angesichts der Implosion des Rechtsstaats in der Türkei.

Das Straßburger Gericht wacht über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in 47 Staaten Europas gilt, auch in der Türkei. Offiziell jedenfalls. Deshalb hat sich auch Yücel an das Menschenrechtsgericht gewandt, schon im April 2017.

**Wer sich an die Gerichte in der Türkei wendet, kann nur irrewerden**

Yücel's Eingabe ist nur eine von sehr vielen. Fast 31 000 Beschwerden gegen die Türkei sind seit dem Putschversuch im Juli 2016 beim Gerichtshof eingegangen: wegen willkürlicher Verhaftungen, Entlassungen aus dem Staatsdienst, Eingriffen in die Meinungsfreiheit, Zensur.

Wer allerdings glaubt, die Straßburger Richter würden die Menschenrechte, deren Schutz ihnen obliegt, mit aller Entschlossenheit verteidigen, der sieht sich enttäuscht. Ein Großteil der Beschwerden gegen die Türkei hat das Gericht abgewiesen.

Straßburg sei erst dann zuständig, argumentieren die Richter, wenn alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft seien. Konkret heißt das: Ein türkischer Bürger, der seine Menschenrechte durch die Verhaftungswelle unter dem Ausnahmezustand verletzt sieht, muss sich erst in der Türkei durch alle Instanzen klagen, bis er Hilfe aus Europa erwarten darf.

Diese Arbeitsteilung zwischen nationalen Gerichten und dem Gerichtshof in Straßburg ist meist sinnvoll. Das Subsidiaritätsprinzip, wie die Juristen es nennen, entlastet den Menschenrechtsgerichtshof und gibt den Gerichten in den betroffenen Ländern die Chance, schnell und



direkt Abhilfe zu schaffen. Nur: Es muss überhaupt unabhängige Gerichte geben, an die sich die Bürger wenden können. Wo aber der Rechtsstaat demontiert wird, wie in der Türkei, ist der Verweis an die heimische Justiz im besten Falle eine hilflose Geste.

Rund ein Viertel aller Richter und Staatsanwälte in der Türkei sind seit dem Putschversuch verhaftet oder entlassen worden. Allein das bringt die Justiz an die Grenze des Stillstands. Anwälte werden eingeschüchtert, der Präsident des türkischen Verfassungsgerichts hat sogar öffentlich erklärt, in Zeiten des Putsches habe die Exekutive Vorrang vor den anderen Staatsgewalten. Und eine eigens geschaffene Kommission, die Übergriffe unter dem Ausnahmezustand überprüfen soll, ist mit Regimejuristen besetzt.

Wer von den europäischen Richtern in Straßburg ernsthaft dazu aufgefordert wird, sich an diese türkische Justiz zu wenden, der kann nur irrewerden. Ein türkischer Jurist meinte, er fühle sich »wie einbetoniert«. Und die türkische Menschenrechtsprofessorin Zeynep Kivilcim, die ihren Lehrstuhl in Istanbul verloren hat, mit einem lebenslangen Berufsverbot belegt wurde und derzeit am Wissenschaftskolleg in Berlin faktisch im Exil lebt, nennt es »eine Schande«, dass der Gerichtshof in Straßburg bei der Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei versage.

Richter sind unabhängig, auch die des Gerichtes für Menschenrechte. Niemand kann die Richter anweisen, ihre Haltung zu ändern – zum Glück. Aber sie sind nicht taub. Es wird Zeit, sie zu kritisieren für ihre extrem formalistische Haltung gegenüber der Türkei. Die Regierungen Frankreichs und Deutschlands könnten das tun, hinter den Kulissen, ebenso die Richterkollegen anderer oberster Gerichte, die des Bundesverfassungsgerichtes, außerdem Juristenvereine und Anwaltsverbände.

Überall in Europa steht der Rechtsstaat unter Druck. Rechte und linke Populisten untergraben seine Fundamente: die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz, die Menschenrechte. Wer sie nicht verteidigt, hilft den Autokraten. Er lässt auch die Menschen im Stich, die auf Europa vertrauen, seine liberale Ordnung, seine Werte. Und auf sein wichtigstes Versprechen: die Herrschaft des Rechts.



## Chinesische Rechtsanwälte schlagen Alarm

Verhaftungswellen, Arbeitsverbote: Die Situation von Menschenrechtlern und Juristen wird immer dramatischer. Appell an die Regierung

Aus Peking Felix Lee

Chinas Anwälte wollen sich nicht einschüchtern lassen. Trotz drohender Verhaftung haben jetzt 58 Anwältinnen und Anwälte in einer gemeinsamen Erklärung die Regierung aufgefordert, zu ihrem Wort zu stehen und den Aufbau einer unabhängigen und modernen Justiz zu fördern.

„Anwälte sind ein wichtiger Bestandteil von Rechtsstaatlichkeit in China“, heißt es in der Erklärung. Der Aufbau eines modernen Staates erfordere deren aktive Beteiligung an der Rechtsfindung. Eine Gesellschaft, die Anwälte als ihren Feind betrachte, werde unweigerlich Chaos und soziale Unruhen hervorrufen.

Anlass für den Appell sind die verschärften Bedingungen, unter denen Juristen derzeit arbeiten müssen: So haben die chinesischen Behörden in den vergangenen Wochen gleich mehreren prominenten Menschenrechtsanwälten die Lizenzen entzogen.

Den Bürgerrechtsanwalt Yu Wensheng nahm die Polizei am 15. Januar zudem fest, als er seinen Sohn zur Schule bringen wollte. Er wird der „Anstiftung zur Untergrabung der Staats-

**Umfassendste  
Säuberungswelle  
der KP in 35 Jahren**

gewalt“ beschuldigt. Yu und die anderen betroffenen Anwälte hatten eine Reform der Verfassung sowie freie Wahlen gefordert. Mit diesem Vorwurf droht dem 50-jährigen eine mehrjährige Haftstrafe.

„Wir denken, es ist das verfassungsmäßige Recht eines Anwalts und Bürgers, die Freiheit der Meinungsäußerung auszuüben, angemessene Vorschläge zu machen und die Staatsorgane zu beaufsichtigen, was kein Verbrechen ist“, sagte Yus Anwalt Huang Hanzhong. Selbst Staats- und Parteichef Xi Jinping habe gesagt, die Partei müsse scharfe Kritik tolerieren können, so Huang. Solche Bemerkungen – und das Einstehen für seinen Kollegen – können ihn nun selbst in Gefahr bringen.

Sein Mandant Yu ist dabei nur das jüngste Opfer einer seit mehr als zwei Jahren anhaltenden Verfolgungswelle gegen Hunderte von Anwälten, Mitarbeitern von Kanzleien, Aktivisten und deren Familienmitgliedern. Einige von ihnen sind bis heute nicht frei. Dabei waren die Hoffnungen vieler Anwälte groß, als Xi Jinping 2012 Parteichef und 2013 Staatspräsident wurde



und sich für eine Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aussprach. China müsse sich von dem überkommenen Konzept lösen, dass einzelne Personen das Sagen haben, hatte er damals explizit gefordert.

Die Verhaftungen der kritischen Anwälte jedoch zeigen, dass diese Forderungen bloß Lippenbekenntnisse waren. Schlimmer noch: Die Repression nimmt an Schärfe weiter zu. Kurz nach seiner Amtsübernahme hatte Xi eine Anti-Korruptions-Kampagne ins Leben gerufen, die sich ausdrücklich gegen Führungskader und deren Beziehungs- und Korruptionsnetze richtet. Zehntausende Parteisekretäre wurden nicht nur ihrer Ämter enthoben, sondern zum Teil unter äußerst fragwürdigen Bedingungen in Haft gesteckt. Es handelt sich um die umfassendste Säuberungswelle der KP der vergangenen 35 Jahre.

Besonders gefürchtet: Die als „Shuanggui“ bezeichnete Ermittlungsmethode, mit dem die Disziplinarkommission der KP, eine Art parteiinterne Polizei, Geständnisse von Korruptionsverdächtigen erzwingt. Diese haben keinen Zugang zu Anwälten.

Menschenrechtler kritisieren dieses System seit Jahren scharf. Nach Angaben von Human Rights Watch würden Inhaftierte

schwer geschlagen und auf vielfältige Weise gequält. Den Betroffenen werde Wasser und Nahrung vorenthalten. Ihre Angehörigen erführen nicht, wohin sie verschwunden seien. Der offiziellen Lesart zufolge werden diese Shuanggui-Methoden nur zur Korruptionsbekämpfung oder bei politischem Fehlverhalten von Mitgliedern der Kommunistischen Partei angewandt. Die KP zählt heute fast 90 Millionen Mitglieder. Tatsächlich aber sind Chinas Behörden schon lange gegen politisch Unliebsame mit ähnlichen Methoden vorgegangen.

Was bislang inoffiziell geschah, soll nun, wie die *Financial Times* berichtet, unter einer geplanten Neuregelung ganz legal für alle Staatsbediensteten gelten, ob sie in der KP sind oder nicht. „Präsident Xi Jinping hat seine Anti-Korruptions-Kampagne auf ein misshandelndes und illegales Inhaftierungssystem aufgebaut“, bemerkt Sophie Richardson von der Organisation Human Rights Watch. Ein solches Vorgehen werde die Korruption jedoch nicht beenden, sondern auch das letzte Vertrauen in Chinas Justizsystem beseitigen.



Ein schöner juristischer Kalauer ist der vom Rechtsanwalt, der auf die Frage, wie es ihm denn so gehe, die jammernde Antwort gibt: „Ich kann nicht klagen.“ Das Witzlein stammt aus den Zeiten, in denen sich Erfolg und Einkommen des Rechtsanwalts an der Zahl seiner Klageschriften bemmaß, die er im Auftrag seiner Mandanten ans Gericht schickte. Das ist heute, weil die Streitbeilegung außerhalb von Zivilprozessen immer größere Bedeutung hat, kein so wichtiges Kriterium mehr.

Bei den Staatsanwälten, im Strafrecht also, ist das nicht anders. Zwar heißt der Staatsanwalt landläufig immer noch „Ankläger“ und seine Behörde wird „Anklagebehörde“ genannt; aber ein moderner Staatsanwalt kann auch ohne eine Serie von Anklagen glücklich sein – zum Beispiel dann, wenn es ihm gelingt, per Geldauflage oder Geldbuße gewaltige Summen einzutreiben. Ein Großmeister auf diesem Gebiet war Manfred Nötzel, Chef der Staatsanwaltschaft München I und zuletzt Generalstaatsanwalt; am Montag wird der 67-Jährige im Festsaal des Alten Rathauses zu München in den Ruhestand verabschiedet.

Nötzel war, auch wenn ihm nicht alles gut gelungen ist, der Dirigent der erfolgreichsten Eingreiftruppe gegen Wirtschaftskriminalität in Deutschland – uneitel, pragmatisch, hart und fair. Er hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Zeit der staatlichen Ohnmacht bei White-Collar Crime so vor fünfzehn Jahren zu Ende ging. Es hat sich gezeigt, was Fahndungsdruck bewirken kann – unter anderem eine Bewusstseinsveränderung bei Banken und Großfirmen. Dass es dort heute „Compliance“-Abteilungen gibt, ist auch Nötzel zu verdanken. Nötzel und seine Staatsan-

## Manfred Nötzel

Der erfolgreichste  
deutsche Staatsanwalt  
wird jetzt Jäger

wälte haben das System der Abschöpfung krimineller Gewinne perfektioniert: Siemens musste 600 Millionen bezahlen, MAN 150 Millionen, Ferrostaal 149 Millionen, Linde 35 Millionen. Das Strafverfahren gegen den Formel-1-Veranstalter Bernie Ecclestone wurde gegen eine Geldauflage von 100 Millionen Dollar eingestellt.

Die Kritik hat das als „Kassenjustiz“ verurteilt. Nötzel, der ein selbstbewusster Mann ist und sich mit köstlichem Sarkasmus wappnet, hat sich davon nicht beeindrucken lassen. Beeindruckend sind aber die Beträge, die er für den Staatshaushalt kassiert hat: über den Daumen gepeilt 1,3

Milliarden. Das Büfett zum Abschied wird gleichwohl, wie bei der Justiz üblich, eher karg sein – was eigentlich ein wenig ungerrecht ist: Mit nur einem Promille der Summe könnte man die Gelage der Landshuter Hochzeit des Jahres 1475 wiederholen.

Nötzel ist von schwäbischer Herkunft, daher kommt vielleicht, so erklärt er, „eine gewisse Leidenschaft für das Thema Vermögensabschöpfung“. Über der Tür zur Aula seiner Heimatuniversität Tübingen steht das Wort „Attempo“ – ich wag's. Der Graf Eberhard im Bart soll das gerufen haben, als er 1477 die Universität Tübingen gründete. Das Motto hat dem Staatsanwalt Nötzel sein Berufsleben lang gefallen. Er hat es mit Raffinesse und Chuzpe in staatsanwaltschaftliches Handeln übersetzt; bisweilen hat er die Beschuldigten und ihre Anwälte in seinem Büro mit Kamillentee traktiert: „Das soll ja beruhigende Wirkung haben.“ Unfehlbar war Nötzel natürlich nicht: Das von ihm betriebene Abhören des Polizeireporters des Bayerischen Rundfunks scheiterte erst am Einspruch des Bundeskriminalamts. Und er musste Justizaffären und Untersuchungsausschüsse überstehen.

Begonnen hat Nötzel seine Laufbahn 1981 als Amtsrichter. In seiner Rede zur Amtseinführung als Generalstaatsanwalt hat er davon erzählt: „Das ist ein Traumjob, du bist ‚the man next to God‘. Niemand redet dir drein. Du machst es einfach so, wie du es für richtig hältst.“ Das war genau sein Ding, daher blieb er bei der Justiz; aber dann entwickelten sich die Dinge doch in Richtung Staatsanwaltschaft. Im Ruhestand bleibt Nötzel seinem alten Metier nah: Er will die Jägerprüfung machen und auf die Jagd gehen – diesmal im Wald. **HERIBERT PRANTL**



## Aus dem Gleichgewicht

In Karlsruhe herrscht Aufregung, weil einem CDU-nahen Bundesverfassungsrichter ein Grüner nachfolgen soll. Kritiker warnen: Die Personalie könnte das wichtigste Kapital des Gerichts gefährden

**Karlsruhe** – Eigentlich ist es nur eine Personalie. Die ist zwar bedeutend, erstens, weil Verfassungsrichter-Stellen immer wichtig sind, zweitens, weil es gilt, Michael Eichberger zu ersetzen, der im Ersten Senat zu den tragenden Säulen gehört. Aber das erklärt nicht die aufgeregte Atmosphäre, die in den letzten Wochen im Bundesverfassungsgericht herrschte. Als der Name für Eichbergers Nachfolge bekannt wurde, formierte sich eine ungewöhnlich deutliche Ablehnung. Und zwar deshalb, weil der neue Mann dem so sorgsam austarierten Gericht eine politische Unwucht zufügen könne. Eichberger war ein Kandidat der CDU; als Nachfolger wird ein Kandidat der Grünen gehandelt, Claudio Neddin-Boeger, Richter am Bundesgerichtshof. Anders ausgedrückt: Ein Schwarzer scheidet aus, ein Grüner rückt ein.

Um zu verstehen, warum das ein Problem sein soll, muss man den komplexen Mechanismus der Richterkür kennen. Gewählt werden die sechzehn wichtigsten Richter der Republik je zur Hälfte von Bundesrat und Bundestag, und zwar mit Zweidrittelmehrheit. Weil damit eine Partei nicht ohne die andere kann, haben Union und SPD sich wechselseitig das Vorschlagsrecht für jeweils acht Posten eingeräumt. Gelegentlich fiel dabei auch ein Posten für die kleineren Parteien ab; auf dem FDP-Ti-

cket wurde zuletzt Andreas Paulus nach Karlsruhe geschickt, die Grünen haben für die Wahl von Susanne Baer gesorgt. Man darf die Richter zwar nicht als Parteigänger verstehen, viele haben gar kein Parteibuch, und nicht wenige haben ein Eigenleben entwickelt und „ihrer“ Partei mehr Ärger als Freude bereitet. Aber das Zweidrittelquorum sorgte für so etwas wie Symmetrie in den beiden Senaten, was zu einer oftmals abwägenden, kompromissgeneigten Rechtsprechung führt. Kurzum: Das Gericht segelt, von gelegentlichen Zickzack-Manövern abgesehen, in der Mitte. Und die Deutschen, die den Konsens lieben, belohnen das mit schwindelerregenden Zustimmungswerten.

**Die Grünen wollten schon 2016 zum Zuge kommen, ließen sich dann aber auf 2018 vertrösten**

Weil aber die bequeme Übersichtlichkeit des Rechts-links-Schemas inzwischen einer vielfältiger werdenden Parteienlandschaft gewichen ist, haben die Grünen ihren Anspruch angemeldet, und zwar aus eigenem Recht: Mit neun Regierungsbeteiligungen in den Ländern haben sie die Macht, jeden Bundesrats-Kandidaten zu blockieren. Sie wollten eigentlich schon



2016 zum Zuge kommen, ließen sich dann aber auf 2018 vertrösten. Eigentlich sollte die Personalie auf der letzten Ministerpräsidentenkonferenz wasserdicht gemacht werden. Nun wurde sie auf die nächste Sitzung vertagt, und das soll auch mit den Bedenken aus Karlsruhe zu tun haben. Die Grünen, namentlich Baden-Württembergs Ministerpräsident Winfried Kretschmann, wollen aber an ihrem Vorschlag festhalten, ist aus Teilnehmerkreisen zu hören. Dass die Grünen den Posten bekommen, sei ihnen beim jüngsten Treffen von den Unions- wie auch von den SPD-regierten Ländern zugesagt worden. Sich erneut vertrösten zu lassen, dieses Mal auf 2020, komme nicht infrage.

Dabei hat eigentlich niemand etwas gegen die Person, oder besser gesagt: Keiner kennt Nedden-Boeger wirklich, man weiß nur, dass er als Mitglied des zwölften BGH-Zivilsenats ein guter Mann fürs Familienrecht wäre. Die Bedenken gelten vielmehr der Balance: Wenn ein Grüner in den Ersten Senat einrücke, dann werde daraus ein irgendwie linker Senat. Tatsächlich stünden dann zwei CDU-Richtern drei von der SPD und zwei von den Grünen nominierte Juristen gegenüber; hinzu kommt ein FDP-Mann, den man nicht wirklich zum konservativen Lager zählen kann. Ein politisch einseitiger Senat könne aber das Vertrau-

en in die Überparteilichkeit des Gerichts gefährden, sein bei Weitem wichtigstes Kapital. Das ist übrigens gerade auch von Richtern zu hören, die dem rot-grünen Spektrum zuzurechnen sind.

Sind die Bedenken aus Karlsruhe berechtigt? Oder sind die hohen Richter da etwas überempfindlich? Richtig ist jedenfalls, dass das Gericht viel fragiler ist, als man gemeinhin glaubt. Seine machtvolle Position speist sich aus dem großen Vertrauen, das es in der Bevölkerung genießt. Und die Formel für dieses Vertrauen lautet nun mal: je parteiferner die Institution, desto höher die Wertschätzung.

Andererseits zeugt der Vorstoß der Grünen von einem veränderten politischen Spektrum. Die Wirklichkeit in den Parlamenten wandelt sich, und dies schlägt auf die Zusammensetzung des Gerichts durch – legitimerweise, muss man sagen. Denn wenn die Richter von der Politik gewählt werden – und wer sonst könnte sie wählen –, lässt sich der politische Farbenwechsel nicht aus den Personalfragen heraushalten. Letztlich ist die Diskussion um den grünen Kandidaten also eine allergische Reaktion auf eine Zeitenwende – auf das Ende der schwarz-roten Polarität. Kaum auszudenken, was geschieht, wenn irgendwann Linke und AfD solche Ansprüche anmelden.

WOLFGANG JANISCH

NSU-PROZESS

## Das Kreuz mit dem Kreuz

Nach 411 Verhandlungstagen sind im NSU-Prozess die Plädoyers der Nebenkläger zu Ende gegangen. Eindrucksvoll haben die Opferfamilien in den vergangenen Monaten erzählt, was die Morde des NSU mit ihnen gemacht haben. Ihre Anwälte stellten geradezu investigative Ermittlungen vor, die zeigten, wie viel noch im Dunkeln liegt. Es gab Plädoyers, die dem Prozess Glanzpunkte aufsetzten. Nun könnte all das überlagert werden von einem einzigen Antrag – dem Antrag, bei der Urteilsverkündung das Kreuz im Saal abzuhängen.

Dieser Wunsch kommt ausgerechnet von Rechtsanwalt Adnan Erdal aus Hannover, der sich in diesem Prozess bisher lediglich einmal bemerkbar machte: als er die Angeklagte Beate Zschäpe mit einer

Barbiepuppe verglich. Sonst saß dieser Anwalt sehr still da.

Natürlich kann man es befremdlich finden, dass in Bayerns Gerichtssälen Kreuze hängen. Aber im NSU-Prozess hat dieses Kreuz nie eine Rolle gespielt. Weder beriefen sich die Angeklagten auf das Christentum, noch mussten die Opfer wegen ihrer Religion sterben. Beate Zschäpe und ihre Männer glaubten an die Überlegenheit einer angeblichen Herrenrasse, nicht an Christus. Sie waren Rassisten, die Fremde vertreiben wollten – egal, ob diese Muslime, Juden oder Christen waren. Mit seinem Kreuz-Antrag tut der Rechtsanwalt nur all jenen einen Gefallen, die in den Opfern des NSU immer noch Fremde sehen wollen, die nicht nach Deutschland gehören. ANNETTE RAMELSBERGER





Viele Verdächtige kommen trotz Unschuldsvermutung in Untersuchungshaft. Diese Praxis gerät nun massiv in die Kritik

VON ELKE SPANNER

# Die Strafe vor dem Urteil

**D**er vorletzte Verhandlungstag startete wieder einmal verspätet. Frank M. war in der Gefängnisambulanz noch untersucht worden: Blutdruck, Gesichtsfarbe, Puls. Ihm sei übel, hatte er gesagt. Die Nacht zuvor hatte er wieder eine Tablette gegen die Panikattacken bekommen, die habe er nicht gut getragen. Der Anwaltssarzt sah kein Problem: M. sei nicht einmal besonders blass, fand er. Also legte man dem 73-jährigen Handschellen an und führte ihn nach nebenan ins Strafjustizgebäude.

So zog es sich jeden Tag hin, zum Verhandeln kann die Große Strafkammer 18 des Hamburger Landgerichts kaum. Seit Anfang September tagte sie zweimal die Woche. Drei Angeklagte hatten sich zu verantworten, darunter M., ein Rechtsanwalt. Der Vorwurf: Beihilfe zur schweren Untreue. Die drei sollen den früheren Eigentümer der Wölbern-Privatbank beim Anlagebetrug in 99 Fällen betragen haben, Heinrich Maria Schulte hatte 150 Millionen Euro von Investoren veruntreut und wurde bereits 2015 zu einer Freiheitsstrafe von achteneinhalb Jahren verurteilt. Nun sollten seine mutmaßlichen Gehilfen an die Reihe kommen.

Doch es geht nicht – Frank M. ist zu krank. Fast vier Monate lang hat das Gericht mit allen Mitteln versucht, diesen Prozess zu führen. Die Kammer hat M. jede Pause gewährt, sie hat ihm im Gerichtssaal einen Arzt an die Seite gesetzt, hat regelmäßig seinen Blutdruck kontrollieren lassen. Dann hat sie kapituliert. Kurz vor Weihnachten stellte sie den Prozess gegen den früheren Rechtsanwalt überraschend ein. M. kam aus der Untersuchungshaft frei. Nach 15 Monaten.

Wenige Wochen später sitzt er im Foyer des Hamburger Elysée-Hotels vor dem zweiten Cappuccino und sucht nach Worten. Er wirkt introvertiert und scheint manchmal mehr zu sich selbst zu sprechen als zum Gegenüber. Dabei versucht er krampfhaft, seine Hände unter Kontrolle zu halten: Zu Beginn des Gesprächs zittert nur die rechte leicht. Nach einer Stunde werden beide Arme kräftig vom Parkinson geschüttelt.

Für M.s Anwälte ist dessen Inhaftierung ein Skandal in mehreren Akten. Die Dramaturgie lässt sich an ärztlichen Akten ablesen: Parkinson, Depressionen, Angst. M. sei verhandlungsunfähig, argumentierten die Anwälte vom ersten Verhandlungstag an, er dürfe nicht vor Gericht gestellt und schon gar nicht in eine Zelle gesperrt werden. Damit prallen sie an der Unberührbarkeit der Richter und Staatsanwälte ab.

Ein Gutachten reichte sich ans nächste. Unzählige Sachverständige beschäftigten sich mit M., mal beauftragt vom Gericht, mal von der Verteidigung. Es gab Gutachten und Gegengutachten. Anträge auf Haftverschonung, weitere Gutachten, Befähigungsanträge. Und immer wieder die Ablehnung. Der letzte vom Gericht beauftragte Psychiater brachte die Einscheidung: Der Angeklagte könne sich bloß maximal 45 Minuten auf seinen Prozess konzentrieren, stelle er Ende Dezember fest. In 45 Minuten aber ist keine Verhandlung zu führen, und ohne Prozess gibt es keinen Grund für die U-Haft. M. kam gegen Auflagen frei.

Nun ist er in medizinischer Behandlung. Sein Alltag wird von Arztbesuchen diktiert. Manchmal, an guten Tagen, liest er in einem Buch. »Als ich noch im Gefängnis war, hatte ich mir ausgemalt, wie ich nach der Entlassung Golf spielen gehe«, erzählt M. »Aber mir fehlt dazu einfach die Kraft.« Am schlimmsten sei die Isolation im Knast gewesen, sagt M. Dass er intellektuell nicht mehr gefordert war. Er habe dem eigenen Verfall zusehen, ohne ihn aufhalten zu können. Er zupft die rosafarbenen Hemdsärmel unter dem dunkelblauen Samtjackett zurecht, als brauche er die äußere Perfektion, um zu einer Haltung zurückzufinden. »Ich hätte mir niemals vorstellen können«, sagt er, »was Gefängnis mit einem Menschen macht.«

Es ist immer eine heikle Angelegenheit, einen Verdächtigen zu verhaften. Einem Bürger die Freiheit zu nehmen ist für den Staat die Ultima Ratio



Die Zeit vom 08.02.2018

– schließlich gilt der Tatverdächtige als unschuldig, bis ein Gericht ihn rechtskräftig verurteilt hat. Der Eingriff in die Freiheitsrechte ist einer in die Grundrechte und deshalb nur unter Ausnahmen möglich: Immer muss ein dringender Tatverdacht bestehen, die Verurteilung also hochwahrscheinlich sein. Außerdem ist ein Haftgrund nötig: Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr oder Wiederholungsgefahr. Ist der Haftbefehl auf Fluchtgefahr gestützt, soll er sicherstellen, dass der Beschuldigte sich dem Verfahren nicht entzieht. Bei Verdunklungsgefahr muss er daran gehindert werden, Beweise zu beseitigen oder Zeugen zu bearbeiten. Bei Wiederholungsgefahr drohen weitere besonders gefährliche Taten.

Immer muss die Justiz Haftsachen schnell bearbeiten, damit keiner unnötig lange sitzt. Und dann gibt es noch eine weitere Hürde: Nach sechs Monaten prüft das zuständige Oberlandesgericht,

ob ein wichtiger Grund die Haftfortdauer rechtfertigt, wenn inzwischen kein Urteil ergangen ist. So will es jedenfalls das Gesetz.

Die Praxis der U-Haft gerät immer wieder in die Kritik. Die Vorwürfe: Die Tatverdächtigen sitzen zu lange, werden aus missbräuchlichen Gründen oder trotz Haftunfähigkeit eingesperrt. In Hamburg ist die Justiz besonders unter Druck: 2017 nahmen sich drei Untersuchungsgefangene das Leben. Außerdem mussten mehrfach erstinstanzlich verurteilte Gewaltverbrecher bis zur Entscheidung des Revisionsgerichts auf freien Fuß gesetzt werden, weil sie nach Überzeugung des Oberlandesgerichtes überlang eingesperrt waren. Auf der anderen Seite ist das Untersuchungsgefängnis seit Juli 2017 voll von G20-Demonstranten, bei denen das Argument der Fluchtgefahr nach Überzeugung von Anwaltsorganisationen mindestens fragwürdig ist. Und: Es gibt Frank M.

Ein Psychiater, der den alten Mann im Januar 2017 in der U-Haft besuchte, schrieb schon damals, M. erfülle »die Kriterien einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome«. Es bestehe erhöhte Suizidgefahr. Eine »deutliche Angstsymptomatik« sei erkennbar. Daraus resultiere »eine dauerhafte schwere Minderung der

Schlafqualität, die im Sinne eines Teufelskreises die depressive Symptomatik weiter verstärken kann«. Eine Verstärkung der depressiven Symptomatik wiederum erhöhe die Suizidgefahr.

Dennoch ließ das Gericht den Angeklagten nicht aus dem Gefängnis. Die Strafkammer befand, diese Krankheiten seien kein Verschonungsgrund. Er werde im Gefängnis gut genug versorgt, Medikamente gebe es auch hinter Gittern. Die Richter wollten den Prozess erzwingen. Und sie wollten M. dafür gut verwahrt im Nachbargebäude wissen, sein Haftgrund: Fluchtgefahr. Der 73-Jährige besitzt ein Haus in der Toskana. So wurde der Prozess mit jedem Verhandlungstag mehr und mehr zur Gewissensfrage. Ist es in Ordnung, Straftäter um jeden Preis zu verfolgen, auch um den Preis ihrer Gesundheit – oder muss der Rechtsstaat es aushalten, jemanden laufen zu lassen, der das System schamlos zur eigenen Bereicherung ausgenutzt ha-

ben könnte? Diese Frage gewann mit jedem Verhandlungstag neue Dringlichkeit. Und erst nach einem Jahr war die Antwort gefunden.

Gerade in Wirtschaftsstrafsachen ist die Untersuchungshaft ein Thema. Das öffentliche Befremden ist immer groß, wenn einer im Nadelstreifenanzug zu mutmaßlichen Räufern und Drogendealern ins Gefängnis muss. Da schaut man schon genauer hin, wie im Fall des früheren Arcandor-Managers Thomas Middelhoff. Thema war das auch beim Millionenbetrüger Alexander Falk, dem Stadtplan-Erben: Als der fast zwei Jahre im Hamburger Untersuchungsgefängnis saß, regte sich so mancher über Haftbedingungen auf, die bei weniger angesehenen Verdächtigen als angemessen gelten. Die Justiz ist gerade deshalb oft bemüht, sich dann unerbittlich zu zeigen. Sie will nicht in den Verdacht geraten, bei Tatverdächtigen, die dem eigenen Milieu entstammen, nachsichtiger zu sein.

Und natürlich, das kommt hinzu, wissen Wirtschaftsstrafäter auch eher, wie man sich gegen Strafverfolger wehrt. Manager und leitende Angestellte können sich die besten Anwälte leisten, Frank M. ist selber einer. Das weckt natürlich das Misstrauen von Richtern und Staatsanwälten. Es wäre ja durchaus denkbar, dass M. seine Erkrän-



Die Zeit vom 08.02.2018

kung als Strategie einsetzt, weil er darin die einzige Chance sieht, in absehbarer Zeit wieder unbehelligt in Freiheit zu leben. Was aber, wenn wie hier eine ärztliche Diagnose besagt, dass er krank ist?

Die Untersuchungshaft muss auch verhältnismäßig sein, gerade vor dem Hintergrund der zu erwartenden Strafe. Wer verdächtig ist, ein Kapitalverbrechen, etwa einen Mord, begangen zu haben, landet deshalb eher in der U-Haft als ein verdächtigter Ladendieb. Doch selbst bei einem Mord ist Inhaftierung kein Automatismus. Von allen Mordverdächtigen sitzen laut Strafverfolgungsstatistik nur 85 Prozent in Untersuchungshaft. Dennoch saßen Ende März 2016, das ist die aktuellste Zahl, 13 389 Gefangene in deutschen Untersuchungshaftanstalten ein.

In U-Haft sitzen nicht unbedingt jene, die laut Gesetz auch dorthin gehören. Zu diesem Ergebnis kommt Christine Morgenstern, Professorin an der

Freien Universität Berlin. Sie hat über das Thema Untersuchungshaft habilitiert und sagt: »Es kommt immer wieder vor, dass Tatverdächtige aus missbräuchlichen Gründen in Untersuchungshaft sitzen.« Das Bestreben müsse sein, Inhaftierungen zu vermeiden, seit 2013 aber steige die Zahl sichtbar an. Und das, so Morgenstern, »liegt nicht maßgeblich daran, dass es mehr Straftaten gäbe«.

Die Strafrechtsprofessorin hat vor allem einen fragwürdigen Umgang mit ausländischen Tatverdächtigen beobachtet. Unbemerkt sei etwas entstanden, was sie den »Haftgrund der erleichterten Erreichbarkeit« nennt. Bundesweit quellen die Untersuchungsgefängnisse über von ausländischen Verdächtigen, die oft bloß wegen Bagatellen verhaftet werden, einfach weil man sie zum Prozess dann bequem vorführen lassen kann. Innerhalb der EU dürften Haftrichter aber streng genommen kaum mit der Flucht des Beschuldigten argumentieren, sagt Morgenstern. Schließlich gibt es den EU-Haftbefehl und Möglichkeiten, ein Abtauchen durch Meldeauflagen zu verhindern. Einem französischen Staatsbürger kann beispielsweise aufgegeben werden, sich einmal die Woche auf seinem Polizeirevier in Straßburg zu melden, bis sein Prozess in Karlsruhe anfängt.

Von diesen Möglichkeiten wird irritierend wenig Gebrauch gemacht. So entsteht der Eindruck, dass die Inhaftierung bisweilen doch einem anderen als dem gesetzlich vorgesehenen Zweck dienen soll. Als wolle so mancher Richter den Angeklagten schon vor dessen Verurteilung im Gefängnis sehen. Im Fall Frank M. hätte das Hamburger Landgericht sehr wohl andere Möglichkeiten gehabt, ein Abtauchen des Kranken zu verhindern. Doch erst nach dem entscheidenden psychiatrischen Gutachten kamen die Richter nicht mehr umhin, sich über Auflagen Gedanken zu machen. Als sie M. kurz vor Weihnachten dann doch von der Haft verschonten, gaben sie ihm mit auf den Weg: Er müsse sich zweimal die Woche bei der Polizei in Hamburg melden. Außerdem müsse er Reisepass und Personalausweis abgeben, um Deutschland nicht verlassen zu können.

»Herrn M.s Untersuchungshaft war klar rechtswidrig«, sagt Iris Maria Killinger, seine Verteidigerin. Wirtschaftsstrafverfahren seien sehr komplex. »Unser Mandant war von Anfang an handlungsunfähig. Der Zweck der Untersuchungshaft – Sicherung einer Gerichtsverhandlung – konnte also gar nicht erreicht werden.« Es liege nahe, ergänzt sie, »dass das Gericht in Wirklichkeit ein Geständnis unseres Mandanten erzwingen und den Prozess dadurch vereinfachen wollte«.

EU-Haftbefehl und Meldeauflagen haben die Hamburger Justiz auch nicht davon abgehalten, nach den Ausschreitungen beim G20-Gipfel im Juli 2017 mutmaßliche Randalierer in U-Haft zu nehmen, die in einem anderen europäischen Land einen festen Wohnsitz haben. Besonders der Fall eines jungen Italieners hat bundesweit für hitzige Debatten gesorgt: Fabio V. war bei den G20-Protesten 18 Jahre alt. In seinem Heimatort lebt er noch bei seinen Eltern, hat einen festen Job. Nachdem er am 7. Juli am Rande der Ausschreitungen festgenommen worden war, kam er in Untersuchungshaft – und blieb dort über vier Monate. Er soll lediglich bei Scharmützeln mit der Polizei anwesend und szenetypisch gekleidet gewesen sein.

Die Staatsanwaltschaft definiert das als besonders schweren Landfriedensbruch. Darauf steht eine Straferwartung von bis zu zehn Jahren, worin das Oberlandesgericht wiederum einen so hohen



Fluchtanreiz sah, dass es Fabio V.s Entlassung verweigerte. Das wirft Fragen auf, vor allem im Vergleich mit Fällen wie dem des Reno G. Der ist ein verurteilter Totschläger – und läuft frei herum. Der 51-Jährige hatte 2016 seine Freundin umgebracht und ihre Leiche in einem Koffer versteckt. Dafür hat ihn das Hamburger Landgericht im Juni 2017 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Dennoch wurde er kurz darauf entlassen, nachdem er Revision eingelegt und die Rechtskraft des Urteils aufgehoben hatte. G.s Prozess habe viel zu lange gedauert, so das Oberlandesgericht. Die Haft sei nicht mehr zu rechtfertigen.

Solche Fälle passieren dauernd. Schon im Sommer 2015 musste das Hamburger Landgericht zwei Schwerverbrecher laufen lassen. Die beiden hatten vor einer Kneipe einen Mann erschossen, wurden zu zehneinhalb und sieben Jahren verurteilt – kamen aber zunächst frei. Die Begründung auch hier: Ihr Prozess habe zu lange gedauert. In solchen Fällen nahmen die Haftrichter ein Abtauchen der Täter in Kauf. Bitter – aber rechtsstaatlich angemessen, sagt die Strafrechtlerin Morgenstern: »Der Rechtsstaat muss sich gerade da beweisen, wo er es mit Betroffenen zu tun hat, die bisher nur verdächtig und nicht schon schuldig sind.«

Frank M. konnte Weihnachten wider Erwarten bei seiner Familie verbringen. Der psychiatrische Sachverständige hat prognostiziert, sein Gesundheitszustand könne sich bessern, wenn er fachgerecht in einer Klinik behandelt werde. Sollte es M. durch die Therapie in der Freiheit demnächst tatsächlich besser gehen, kommt er erneut vor Gericht. Baut seine Konzentrationsfähigkeit sich hingegen weiter ab, kommt er trotz des dringenden Tatverdachts ungestraft davon. In drei Monaten wird das Gericht ein neues psychiatrisches Gutachten in Auftrag geben.



# Chaostage beim Zoll

Deutschland kommt im Kampf gegen Geldwäsche nicht hinterher. Schuld sind zahlreiche Probleme einer neu geschaffenen Zoll-Spezialeinheit. Ermittler und Staatsanwälte sind außer sich

VON JAN LUKAS STROZYK  
UND JAN WILLMROTH

**D**er Bundesfinanzminister kam mit selbstbewussten Versprechen ins Rheinland. Als der Zoll im vergangenen Frühjahr am Flughafen Köln-Bonn seine Erfolge aus dem Vorjahr präsentierte, verkündete Wolfgang Schäuble den Beginn einer neuen Ära in der Geldwäschebekämpfung. Eine neue Truppe beim Zoll werde die „Financial Intelligence Unit“ (FIU) übernehmen und Deutschland bei der Jagd nach schmutzigem Geld „noch besser und schlagfertiger“ machen. Wofür zuvor eine Abteilung des Bundeskriminalamts zuständig war, erledigen seit Juli Ermittler im Kölner Zollkriminalamt: Sie sammeln Meldungen über verdächtige Transaktionen, werten sie aus und leiten sie an Polizisten und Staatsanwälte weiter.

Monate später funktioniert das nur in der Theorie, Deutschlands wichtigste Institution im Kampf gegen verdächtige Geldströme ist nur bedingt handlungsfähig. Die Lage ist so dramatisch, dass die FIU nun kurzfristig zusätzliche Beamte aus dem gesamten Bundesgebiet zusammenzieht. Nach Recherchen von NDR und SZ wurden mehrere Dutzend Zollfahnder per Erlass verpflichtet, bislang liegen gebliebene Geldwäscheverdachtsmeldungen abzuarbeiten. Es geht um Tausende Fälle. Staatsanwälte, Kriminal- und Zollbeamte sind frustriert: Ausgerechnet das Land mit dem größten Schwarzgeldmarkt Europas leistet sich Chaos in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung.

In seiner damaligen Rolle als Finanzminister hatte Schäuble die Geldwäschebekämpfung nach einem politischen Machtkampf beim Zoll gebündelt. Die Zöllner der FIU sollen die jährlich etwa 40 000 Geldwäscheverdachtsmeldungen von Banken, Spielbanken, Immobilienmaklern, Autohäusern und sonstigen Geldwäscheverpflichteten analysieren. Die Landeskriminalämter und die Finanzermittlungsgruppen von Zoll und Polizei sollten nur noch „werthaltige Meldungen“ erhalten, verdächtige Zahlungen effizienter überwacht und verfolgt werden. Gut möglich, dass sich in einer dieser Transaktionen der entscheidende Hinweis auf einen bevorstehenden Terroranschlag verbirgt.

Aber die Beamten kommen nicht hinterher. In der FIU stauen sich Zehntausende Geldwäscheverdachtsanzeigen, die nur rudimentär oder gar nicht bearbeitet worden sind. Staatsanwälte und LKA-Mitarbeiter berichten, seit Monaten fast keine Verdachtsmeldungen weitergeleitet zu bekommen. Das Bundesfinanzministerium gab im Dezember auf eine Anfrage der Linken im Bundestag hin zu, von 29 000 eingegangenen Meldungen seien 25 000 noch nicht vollständig bearbeitet. Darüber hatte seinerzeit *Spiegel Online* berichtet.

Mehrere Personen, die mit den Vorgängen vertraut sind, benennen nun die Gründe für den Stau: Banken und andere Stellen

sckichten der FIU ihre Verdachtsmeldungen über längere Zeit vor allem per Fax, weil eine Software nicht bereitstand. Bis zuletzt waren studentische Hilfskräfte damit beschäftigt, Tausende Faxe abzuarbeiten. Inzwischen sucht die FIU händeringend nach Zöllnern, um die Geldwäschespezialisten zu unterstützen. Auf Leitungsebene der FIU herrsche „blanke Verzweiflung“, berichten Insider – zumal offenbar mit dem Bundesfinanzministerium abgestimmt sei, den Rückstand bis zum 1. April abzuarbeiten. Den Recherchen zufolge wurden Anfang Februar etwa 60 Zollfahnder aus den „Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen“ und anderen Zollbehörden zur FIU abgeordnet.

Die Generalzolldirektion beim Bund bestätigt auf Anfrage, „zur kurzfristigen Erledigung der bei der FIU entstandenen Rückstände“ benötige man vorübergehend zusätzliches Personal, nennt aber keine konkreten Zahlen.



Süddeutsche Zeitung vom 010/11.02.2018

Viele bezweifeln indes den Sinn der Zwangsmaßnahme. Denn die Notfall-Beamten haben sonst andere Aufgaben, es sind teils jene Ermittler, die sich eigentlich um die weitergeleiteten Meldungen kümmern sollen. „Das Problem wird damit von der einen Schreibtischseite auf die andere Schreibtischseite verschoben“, sagt ein LKA-Beamter. In einem internen Schreiben hat

### **Die Zahl der Analyseberichte soll sich bald „stetig und signifikant erhöhen“**

der Leiter der FIU die Landeskriminalämter im Januar vorgewarnt: Die Zahl der Analyseberichte werde sich bald „stetig und signifikant erhöhen“. Parallel dazu schafft die FIU neue Stellen. Die bisher zugesagten 165 Stellen sollen um weitere 200 aufgestockt werden, teils ist von bis zu 400 die Rede. Auch der „dauerhafte Personalbedarf“

werde fortlaufend angepasst, erklärt die Generalzolldirektion dazu. Inzwischen sind auch bisherige FIU-Mitarbeiter frustriert. Sie sehen sich zu Unrecht verunglimpft. „Die Leute vor Ort sind motiviert und gut“, sagt Frank Buckenhofer von der Gewerkschaft der Polizei. Auch sei es richtig gewesen, die FIU zum Zoll zu verlagern. Aber der gesamte Prozess sei organisatorisch schlecht vorbereitet. Für Letzteres sprechen die Probleme mit der Software go-AML, mit der Verdachtsmeldungen eingereicht werden sollen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hatte im Frühjahr 2017 gravierende Sicherheitslücken in der international eingesetzten Software entdeckt und empfohlen, sie nicht zu nutzen, solange nicht alle Lücken geschlossen sind. Dazu erklärt die Generalzolldirektion, „alle erforderlichen Maßnahmen zu Absicherung der Anwendung“ seien ergriffen worden, bevor das Programm im November zum Einsatz kam. Allerdings

steht ein abschließender BSI-Test noch aus.

Mit Personalengpässen, Meldungs-Stau und Software-Problemen ist die Liste aber nicht vollständig. Ermittler kritisieren auch die Qualität der weitergeleiteten Meldungen. Der Zoll habe noch immer keinen vollen Zugriff auf polizeiliche Datenbanken, in denen verdeckte Verfahren geführt werden. Eine Darstellung, die der Zoll zurückweist. Weiter seien die Aufbewahrungsfristen für Verdachtsmeldungen zu kurz, kritisieren Insider. „Wenn die derzeitige Praxis so weitergeht, dann sind wir in der Geldwäschebekämpfung ruckzuck wieder in der Steinzeit angelangt“, beklagt ein Staatsanwalt. Um das zu verhindern, verspricht die Politik Abhilfe. „Wir werden den Zoll in allen Aufgabenbereichen, ..., insbesondere durch Personalmaßnahmen (Stellen, Besoldung) stärken“, heißt es im gerade beschlossenen Koalitionsvertrag. Bis auf Weiteres aber sind dies gute Zeiten für Geldwäscher in Deutschland.



## Eltern klagen weiter gegen Facebook

### Sie wollen Einsicht in die Chats ihrer toten Tochter

BERLIN - Ihre Tochter war 15 Jahre alt, als sie in einem Berliner U-Bahnhof von einem einfahrenden Zug tödlich verletzt wurde. Die genauen Umstände konnten bislang nie genau geklärt werden. Und seither fragen sich die Eltern, ob es ein Selbstmord war. Deshalb verlangten sie vom Unternehmen Facebook Einsicht in die Chats ihrer Tochter auf dem sozialen Netzwerk. Doch Facebook lehnte das ab und berief sich auf den Datenschutz. Das Landgericht und das Kammergericht in Berlin hatten sich mit dem Fall bereits befasst. Nun landet der Fall, bei dem es grundsätzlich um den Umgang mit dem virtuellen Erbe geht, wenn es das Recht anderer Kommunikationspartner berührt, vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Dort wird die Klage der Mutter am 21. Juni verhandelt. Dabei soll auch die Frage geklärt werden, ob die entsprechen-

**Sie starb  
auf einem  
U-Bahnhof  
in Berlin.  
Die Eltern  
rätseln**

den Bestimmungen von Facebook überhaupt rechtmäßig sind.

Die Mutter hatte nach dem Tod ihrer Tochter versucht, sich in das Benutzerkonto ihrer Tochter bei Facebook einzuloggen. Sie hatte nach Hinweisen und

möglichen Motiven für den Fall gesucht, dass ihre Tochter sich umgebracht haben könnte, und ob sie gemobbt wurde. Doch das Unternehmen hatte das Profil bereits in den sogenannten Gedenkzustand versetzt. Die Inhalte auf dem Profil waren weiter sichtbar, aber für die Nutzerdaten und Chatnachrichten gab es keinen Zugang mehr. Aus Sicht der Anwälte sind die „persönlichen Kommunikationsinhalte“ des Mädchens an die Eltern vererbt worden.

In erster Instanz hatte das Landgericht Berlin im Dezember 2015 den Eltern noch recht gegeben und geurteilt, der Vertrag der Tochter mit Facebook sei wie jeder andere Vertrag auf die Eltern als Erben übergegangen. Das digitale und das analoge Erbe unterschiedlich zu behandeln, sei nicht gerechtfertigt: Dies „würde dazu führen, dass Briefe und Tagebücher unabhängig von ihrem Inhalt vererblich wären, E-Mails oder private Facebook-Nachrichten hingegen nicht“, befand das Landgericht.

Facebook legte Berufung vor dem Kammergericht ein und gewann. Das Gericht hob im Mai 2017 die erste Entscheidung auf. Einem Zugriff der Eltern auf das Facebook-Konto stehe das Fernmeldegeheimnis von Kommunikationspartnern der Tochter entgegen. Das Kammergericht hatte aber offen gelassen, ob Eltern Minderjähriger ein „passives Leserecht“ bei Facebook haben, also nur die Nachrichten der Tochter, nicht die der Chatpartner lesen dürfen. ALEXANDER FRÖHLICH

Ein Geschäftsmann will 78 Millionen Euro Schadensersatz,  
weil Journalisten kritisch über ihn berichtet hatten. In dem  
Prozess geht es um die Zukunft der Pressefreiheit

VON MORITZ AISSLINGER

# Der Angriff des Spekulanten





Die Zeit vom 15.02.2018

**H**annes Kuhn erinnert sich – am Nachmittag des 26. Juni 2013 erhält er einen Anruf. Herr J. am Apparat. Er, Kuhn, und Herr J., zwei Unternehmer, der eine aus Deutschland, der andere aus der Schweiz, stehen kurz vor dem Abschluss eines millionenschweren Finanzgeschäfts. In London bahnte Kuhn den Deal an, in Basel hat man sich getroffen, Businesspläne wurden erläutert, Zahlen erörtert. Es geht um internationale Investments, Firmenverkäufe, auch Tankstellen in Indonesien spielen eine Rolle. Alles ausgehandelt. Unterschriftsreif.

Herr J. spricht ins Telefon, er habe heute einen Zeitungsartikel im Schweizer *Tages-Anzeiger* gelesen. In dem Artikel, drei Spalten schlank, wird Kuhn, Gründer und Großaktionär der deutschen Solarfirma Solar Millennium, bezichtigt, am 8. März 2010 womöglich einen heiklen Börsenauftrag platziert zu haben. Er soll auf einen Aktiensturz der börsennotierten Solar Millennium gewettet haben. Kuhn habe demnach als Verwaltungsrat der Solarfirma sein Insiderwissen missbraucht, schreibt der *Tages-Anzeiger* und beruft sich bei seinen Informationen auf einen tags zuvor in der *Süddeutschen Zeitung* erschienenen Bericht.

Unter diesen Umständen, sagt Herr J. am Telefon zu Kuhn, könne die geplante Zusammenarbeit nicht durchgeführt werden – weil, wenn die Behauptungen stimmten, er, Kuhn, ja bald in Haft genommen werde.

Deal geplatzt.

So sei das gewesen an jenem 26. Juni 2013, erinnert sich Hannes Kuhn fünf Jahre später, Februar 2018, in einem kleinen Sitzungssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Neben ihm sitzen die, die Kuhn verantwortlich macht für den Anruf, das vermasselte Geschäft, den entgangenen Profit: die *Süddeutsche Zeitung* und zwei ihrer Redakteure. Sie haben den ursprünglichen Artikel verfasst, die *Süddeutsche* hat ihn am 25. Juni 2013 abgedruckt.

Die Richterin blättert durch die Akten, schaut auf, sagt, es gehe hier also um eine Schadensersatzklage von 78 000 Euro.

Einер der Redakteure lacht auf und murmelt: »Schön wär's.«

»Oh«, sagt die Richterin und korrigiert sich: »78 Millionen.«

Sollte das Gericht der Klage folgen und Hannes Kuhn recht geben, würde dies die *Süddeutsche* in ihrer Existenz gefährden, von den beiden Journalisten ganz zu schweigen. Es bedeutete auch einen dramatischen Angriff auf die Arbeit von kritischen Wirtschaftsjournalisten, wenn seriöse Verdachtsberichterstattung in Zukunft mit Millionenklagen wegen Geschäftsschädigung rechnen muss.

### **Es geht um eine dubiose Finanzwette auf den Aktienkurs von Solar Millennium**

Hannes Kuhn, Jahrgang 1964, Manager, Investor, Firmengründer, hat die *Süddeutsche Zeitung* und ihre beiden Redakteure auf 78 424 500 Euro verklagt. Dies sei der für ihn eingetretene Schaden, entstanden durch einen Artikel in einer Schweizer Zeitung, der, aus Sicht von Kuhn, auf einer falschen Berichterstattung der *Süddeutschen* beruhe. Allein aufgrund dieses Berichts, der seinem vermeintlichen Geschäftspartner Herrn J., vielleicht nichtsahnend am Frühstückstisch, in die Hände gefallen sei, sei ein Millionen-Investment gescheitert. Dafür müssten die Urheber zur Rechenschaft gezogen und also zur Kasse gebeten werden.

Zwei Fragen gelte es zuvorderst zu klären, befindet die Richterin, nämlich, erstens, warum der Herr J. den Deal habe platzen lassen und, zweitens, ob die *Süddeutsche* falsch berichtet habe.

Über einen Informanten bekamen die beklagten SZ-Redakteure Transaktionsabrechnungen der Bank Vontobel zugespielt. Sie belegten einen eigenartigen Vorgang: Ein Kundenbetreuer der Bank, bekannt geworden als Geldhaus des Uli Hoeneß, hatte demzufolge am 8. März 2010 eine



Die Zeit vom 15.02.2018

Buchung abgewickelt – um 15.10 Uhr kaufte die Firma Solar Invest SE sogenannte Put-Optionen auf 30 000 Aktien der von Hannes Kuhn gegründeten Solar Millennium AG. Solar Invest wettete damit auf einen Kurssturz von Kuhns Firma. Vier Minuten später haute Solar Invest noch einen drauf und verkaufte sogenannte Call-Optionen der Solar Millennium. Wer im Besitz von Call-Optionen ist, hofft auf steigende Kurse.

Tat Solar Invest anscheinend nicht. Im Gegenteil: Sie würde viel Geld verdienen, sollte Solar Millennium in den kommenden Tagen am Aktienmarkt einbrechen. Komisch, dachten wohl die Journalisten, als sie die Abrechnungen betrachteten. Denn: Solar Invest war eine Konzerngesellschaft der Solar Millennium, verwandte Unternehmen, Cousinsen sozusagen. Und Hannes Kuhn

eine Art Übertäter. Warum sollte die eine Firma der anderen den Tod wünschen?

Die Journalisten recherchierten weiter. Sie erfuhren: Am 4. März, vier Tage vor der merkwürdigen Transaktion in der Bank Vontobel, hatte es eine Aufsichtsratssitzung bei Solar Millennium gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Firma geführt von Utz Claassen, schillernde Lichtgestalt unter Managern, Attraktion für Aktionäre. Mit Claassen an der Spitze stiegen die Kurse.

Doch Claassen, der erst vor einigen Wochen seinen Dienst als Vorstandsvorsitzender angetreten hatte, fand unhaltbare Zustände im Unternehmen vor und wollte sogleich wieder hinschmeißen. Am Tag der Aufsichtsratssitzung am 4. März, ermittelten die SZ-Redakteure, soll das intern deutlich erkennbar gewesen sein. Claassen würde seinen Posten in Kürze räumen. Auch Kuhn konnte folgern, was mit dem Unternehmen geschehen würde, sollte Claassen abtreten: Der Aktienkurs bräche zusammen. Vier Tage später die Wette von Solar Invest: Der Aktienkurs von Solar Millennium wird zusammenbrechen.

Und siehe: Am 15. März 2010 reichte Utz Claassen seine Kündigung ein. Die Aktie stürzte um mehr als 27 Prozent. Und Solar Invest, scheinbar gesegnet mit prophetischen Fähigkeiten, hatte

ein Vermögen gemacht. Solar Millennium, einst angetreten, die größten Sonnenkraftwerke der Welt zu bauen, erholte sich hingegen nicht mehr. Ende 2011 folgte ihr Untergang. Rund 30 000 Anleger und Aktionäre verloren Hunderte Millionen.

Die Redakteure trugen ihre Informationen zusammen, schrieben auf, was sie wussten. Am 25. Juni 2013 veröffentlichte die *Süddeutsche* ihren Artikel unter dem Titel »Wetten auf den Absturz«. Darin beschreiben die Autoren, wie die ihnen vorliegenden Transaktionsabrechnungen den Verdacht des Insiderhandels nähren.

Die Transaktionen, schimpft die Klageschrift, seien »eine freie Erfindung«. In einem weiteren Schriftsatz an das Gericht referiert Hannes Kuhn, man könne bei seriösen Journalisten Artikel kaufen, die üblichen Tarife lägen zwischen 5000 und

10 000 Euro. Das habe ihm ein selbstständiger PR-Berater zugetragen. Den Namen des Beraters nennt er nicht.

Kuhn erwirkte nach Erscheinen des Artikels eine einstweilige Verfügung, unwahre Tatsachen würden darin behauptet. Die *Süddeutsche* legte keinen Widerspruch ein.

Ein Schuldeingeständnis? Berichtete die Zeitung falsch?

Keineswegs, sagt Martin Schippan, der Anwalt der SZ. Dem Gericht lägen, zum Beweis, genau jene Transaktionsabrechnungen vor, die Kuhn eine »freie Erfindung« heißt. Solar Invest wettete tatsächlich gegen Solar Millennium. Dennoch, sagt Schippan, habe die *Süddeutsche* bei der einstweiligen Verfügung abgewogen. Erfolgsaussichten hätte ein Widerspruch wohl nur gehabt, hätten die Journalisten ihre Informanten preisgegeben. Das wollten sie unter keinen Umständen, deren Schutz stehe über allem. Deshalb der Verzicht auf Widerspruch. Im Übrigen, behauptet der SZ-Anwalt, handele es sich bei diesem Artikel um völlig normale Verdachtsberichterstattung, alltägliche Arbeit investigativer Journalisten, vorbildlich recherchiert.

Die Richterin schaut ratlos durch den Raum. Zuckt mit den Schultern. Das müsse, sollte dieser



Prozess denn überhaupt so weit kommen, ein Gutachter entscheiden.

Schippan weist noch auf Sonderbares hin. »Die Klage von Herrn Kuhn ist einen Tag vor der Verjährungsfrist bei Gericht eingegangen«, sagt er. »Mehr als drei Jahre nach Veröffentlichung.« Warum artikulierte Kuhn den für ihn angeblich eingetretenen Schaden – ein Verlust von immerhin fast 80 Millionen Euro – erst dreieinhalb Jahre später? Warum stritt er nicht viel früher schon um Recht und Geld? Warum wartete er bis zum 29. Dezember 2016, ehe er seine Klageschrift ans Landgericht Nürnberg-Fürth jagte?

Schippan glaubt, Kuhn habe darauf spekuliert, dass die Journalisten nach so langer Zeit ihre Unterlagen vernichtet, Notizen weggeworfen, E-Mails gelöscht hätten und somit ihre in dem

Artikel dargelegten Vermutungen nicht mehr dokumentieren können. Und dann das: Alles noch da – Transaktionsabrechnungen, Gesprächsnotizen, Mailverkehr.

Schippan sagt: »Ich vermute, das Motiv von Herrn Kuhn für seine Klage gegen die SZ war schlicht und einfach Rache für die ihm unliebsame Berichterstattung.«

Ob er erklären könne, wie das geplante Geschäft mit dem Herrn J. genau abgelaufen sei, fragt die Vorsitzende den Kläger. Kuhn, die Haare grau und kurz, der Auftritt selbstbewusst, holt aus. Selbstverständlich könne er. Dann fängt er an zu berichten und ist plötzlich in einer anderen Welt. Spricht von Meetings, Termsheet-Investorenvereinbarungen, Board Resolutions, Holding AGs. Nennt Zahlen, Gewinne, Investments. Redet von Städten in anderen Ländern und von Ländern auf anderen Kontinenten. Gibt einen Einblick in den Alltag der globalen Finanzelite.

»Entschuldigen Sie«, unterbricht die Richterin den in Fahrt gekommenen Kuhn. »Sie überfordern mich mit Ihren Hunderttausenden von Namen.« Ob er bitte zum Punkt kommen könne – es klappt nicht.

Auch der zweite Versuch, das vorgebliche Geschäft zu erklären, scheitert.

Die Zeit vom 15.02.2018

Zu guter Letzt jedenfalls will Hannes Kuhn im Juni des Jahres 2013 in Basel gewesen sein, wo er Herrn J. getroffen habe. Dieser sei als »Mitentscheider oder Geschäftsführer« der Inno RS Basel Holding AG aufgetreten, einer Investmentgesellschaft, die bereit gewesen sein soll, bis zu 17 Millionen Euro für Kuhns Projekt lockerzumachen. Wäre der Deal zustande gekommen, da ist sich Kuhn sicher, hätte er, nahezu risikofrei und ohne selbst einen einzigen Euro zu investieren, einen Vorsteuergewinn von rund 80 Millionen Euro eingekassiert. Allein die *Süddeutsche Zeitung* habe ihm mit dem Artikel vom 25. Juni 2013 einen Strich durch die Rechnung gemacht; jenem Artikel, den Herr J., kurz vor Vertragsabschluss, zu Gesicht bekommen und nach dessen Lektüre er abgewunken haben soll.

Zwischen dem Treffen in Basel und dem Erscheinen des Artikels lagen allerdings mehrere Wochen. »Denken Sie nicht«, fragt die Richterin, »dass der Herr J. sich bei einem Geschäft, in dem es um solch hohe Summen ging, nicht schon im Vorfeld über Sie erkundigt hat?«

»Doch, natürlich«, sagt Kuhn.

Dann habe der Herr J. doch aus den Medien problemlos erfahren können, dass zum damaligen Zeitpunkt in einem anderen Fall gegen ihn, Kuhn, in Düsseldorf eine Klage wegen Betruges in 9000 Fällen lief?

Kuhn nickt, ja, das habe Herr J. gewusst. Da horcht Anwalt Schippan auf und hakt ein. »Herr Kuhn«, fragt er, »wollen Sie damit sagen, Herr J. hat von der Klage gegen Sie gewusst, in der Ihnen 9000-facher Betrug vorgeworfen wird? Und das hat ihm nichts ausgemacht. Aber ein Artikel in der *SZ* bringt ihn dann dazu, den ganzen Deal platzen zu lassen? Verstehe ich Sie richtig?«

Kuhn starrt gegen die Wand und trotzt: »Das kann ich nicht sagen.«

Herr J. konnte darüber hinaus aus Hunderten weiteren Berichten in unterschiedlichen Zeitungen und Magazinen erfahren, dass Kuhn bereits in den Jahren davor mit Vorwürfen des schweren Betruges, des Insiderhandels, der Marktmanipulation und des Prozessbetruges in Zusammenhang gebracht wurde.

Kuhn sagt dazu: »Ich erklärte J., dass das nicht richtig sei. Denn würde es stimmen, wäre ich doch längst in Haft.«

Na ja, seufzt die Richterin irgendwann, nütze ja nichts, man müsse halt einen neuen Termin festsetzen und den Herrn J. als Zeugen laden.

#### **Der Anwalt zur Richterin: Beenden Sie diesen Frontalangriff auf die Pressefreiheit**

Am Ende richtet Rechtsanwalt Martin Schippan einen Appell an die Vorsitzende des Gerichts: »Diese Klage stellt einen unerhörten Angriff auf die Pressefreiheit dar. Wir brauchen eine freie Presse, die kritisch berichten darf. Doch der Kläger, ein sehr vermögender Mann, überzieht die *SZ* mit einer Klage, die auf Szenarien beruht, die völlig unglaubwürdig sind.« Die *Süddeutsche Zeitung* und ihre zwei Journalisten sähen sich einer ungeheuerlich großen Forderung in Höhe von knapp 80 Millionen Euro ausgesetzt, die sie in ihrer journalistischen Arbeit beeinträchtige. Es handele sich bei dieser Klage um einen erheblichen Einschüchterungsversuch. »Frau Richterin«, ruft Schippan, »ich bitte Sie: Bereiten Sie diesem Frontalangriff auf die Pressefreiheit schnellstmöglich ein Ende. Denn wenn es Schule macht, dass ein wohlhabender Kläger so etwas tut – wie soll es da noch eine freie Presse geben?«

Schon jetzt, nach der ersten mündlichen Verhandlung, hat die Klage des Hannes Kuhn die *Süddeutsche Zeitung* – jedenfalls bis zu einem möglichen Kostenausgleich vonseiten des Klägers – gut 250 000 Euro gekostet.

Was mit diesem Geld wohl alles zu machen gewesen wäre?

Der nächste Verhandlungstag im Nürnberger Landgericht soll in den Sommer hinein terminiert werden.



# Maika Kohl-Richter hat nur geringe Chancen

## Oberlandesgericht Köln: Die Witwe kann eine Entschädigung, die der verstorbene Altkanzler erstritt, wohl nicht erben

**Köln** – Seit Jahren haben Kölner Gerichte in Sachen Helmut Kohl gegen die Journalisten Herbert Schwab, Tilman Jens sowie die Verlagsgroupe Randon House verhandelt. Es ging um Unterlassungsansprüche und um diverse Unterlassungsansprüche. Im Mittelpunkt steht das Buch „Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle“ von Schwab und Jens. Dagegen hatte Helmut Kohl mit allem, was er am Ende noch an Kraft hatte, geklagt. Die beiden Autoren hatten sich darin der Tonbänder bedient, die Schwab aufnahm, als er noch der Ghostwriter für Kohls Memoiren war. Sie zitierten den früheren Bundeskanzler darin mit etlichen Kraftausdrücken über andere Politiker; Worten, die in den Memoiren keineswegs vorkamen.

Am Donnerstag wurde vor dem Kölner Oberlandesgericht (OLG) wieder einmal in dieser Angelegenheit verhandelt. Aber diesmal war es nicht die juristische „Sache“ Helmut Kohl, sondern die „Sache Maika Kohl-Richter gegen Journalisten und Verlag“, die verhandelt wurde. Im Auftrag des früheren Bundeskanzlers führt seine Witwe als Erbin seinen Rechtsstreit fort. Mit allem, was sie hat.

Die 53-Jährige war zu der Verhandlung vor dem OLG selbst erschienen. Das Landgericht Köln hatte im Frühjahr 2017 ihren damals noch lebenden Mann im Streit mit den Journalisten und dem Verlag wegen eines „besonders schweren“ Eingriffs in sein Persönlichkeitsrecht eine Geldentschädigung von einer Million Euro zugesprochen. Zwei Monate danach starb Kohl.

Das Urteil war aber noch nicht rechtskräftig, und beide Seiten gingen in die Berufung: Die Witwe verlangt die fünf Millionen Euro Schmerzensgeld, die ihr Mann ursprünglich gefordert hatte. Journalisten und Verlag hingegen setzen darauf, dass die Klage schon grundsätzlich keine Chance habe, weil Kohl, der ursprünglich keine Kläger, ja mittlerweile gestorben ist. Damit sei auch der Anspruch auf Entschädigung erloschen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sind in der Tat solche Geldentschädigungsansprüche grundsätzlich nicht vererblich, wenn – wie im Fall Kohl – kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Die Fälle, mit denen sich der BGH beschäftigt hat, sind unterschiedlich, aber es lässt sich eine Linie erkennen: Da Geldentschädigungen Wunden heilen sollen,

kann es diese Heilung nach dem Tod eines Geschädigten nicht mehr geben. Nach dem Tod kann man der betroffenen Persönlichkeit nichts Gutes mehr tun.

Und so oder zumindest so ähnlich sieht es wohl auch die Kölner Vorsitzende Richterin Margarete Reske, die sich mit der Materie intensiv beschäftigt hat. Das OLG, erklärte sie am Donnerstag, habe die Frage

### Die Richterin schlägt einen Vergleich mit den Autoren Schwab und Jens und deren Verlag vor

zwar noch nicht endgültig entschieden, neige aber der Meinung zu, dass der Entschädigungsanspruch nicht vererbbar sei. Sie appellierte an beide Parteien, sich außergerichtlich zu einigen, in einem Vergleich. Sie schlug vor, Kohl-Richter solle auf alle weiteren Klagen verzichten, wenn sich Verlag und Autoren im Gegenzug dazu bereit erklären, das Buch nicht noch einmal zu veröffentlichen. Außerdem solle eine Kopie von Schwabs Tonbandaufnahmen dem Bundesarchiv in Koblenz oder der Konrad-Adenauer-Stiftung zugänglich gemacht werden. Der Anwalt von Kohl-Richter, Tho-

mas Hermes, sagte, zunächst müsse seine Mandantin die Kopien erhalten. Sie könne sich dann verpflichten, eine davon an eine „Helmut-Kohl-Stiftung“ zu übergeben.

Das wird alles nicht einfach werden. Das Grundmuster im politischen Leben des Helmut Kohl war oft ein „Wir“ gegen „Die“. So sieht es wohl auch seine Frau, die sein Lebenswerk gegen Gegner, Feinde, Verleumder, Verräter verteidigen will. Neulich hat sie im Gespräch mit dem Stern gesagt, es gehe bei dem Rechtsstreit in Köln „um nichts weniger als die eigenen Lebenserinnerungen meines Mannes und darum, was von dem Staatsmann Helmut Kohl in Erinnerung bleibt. Dafür kämpfe ich, und das ist allen Kämpfes wert.“ Sie fügte hinzu, zäh zu sein. „Und ich habe meinem Mann zu Lebzeiten ein Versprechen gegeben. Das werde ich einlösen.“

In dem 121-seitigen Schriftsatz ihres Anwalts Hermes steht, bei alledem gehe es auch um die „Unsterblichkeit“ Kohls als „absolute Person der Zeitgeschichte“, und darum, dass ihm stets daran gelegen war, seine Sicht „auf die Dinge für die Ewigkeit festzuhalten“. Er müsse vor „Geschichtsklitterung und Geschichtsfälschung“ bewahrt werden.

HANS LEYENDECKER



# Für die Justiz wird's eng

Die Zahl der Fälle steigt, die der Mitarbeiter auch.  
Das Verwaltungsgericht soll nach Schöneberg ziehen

Die Strafjustiz in Moabit hat mehr als genug zu tun, und für dringend benötigtes neues Personal ist gar kein Platz. Deswegen soll das Verwaltungsgericht umziehen, und zwar in das Kathreiner-Haus am Kleistpark – so der Plan der Justizverwaltung. Dann wird in der Kirchstraße Kapazität für die Staatsanwälte frei. Allerdings frühestens in drei Jahren. In Moabit ist man entsetzt. „Wir brauchen jetzt eine Lösung, nicht erst in drei Jahren“, sagt ein Strafrichter. „Sollen die zusätzlich eingeplanten Richter, Staatsanwälte und Geschäftsstellenmitarbeiter denn auf der Straße sitzen und arbeiten? Das Problem ist außerdem schon ewig bekannt!“

Und auch der geplante Umzug des Verwaltungsgerichts könnte problematisch werden, denn dem Vernehmen nach wurde zu klein geplant. Es sollen die alten Stellenpläne des Verwaltungsgerichts zugrunde gelegt worden sein. Infolge der Flüchtlings-

welle wurde das Personal jedoch stark aufgestockt – das aktuelle Personal passt demnach nicht in das Haus hinein.

Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) will das so nicht bestätigen. „Zunächst: Das Haus ist eine architektonische Perle, und wir sind froh und glücklich, dass wir es für die Justiz gewinnen konnten“, sagte er dem Tagesspiegel. „Das ist wirklich ein beeindruckendes Gebäude, das zudem noch bei dem Gelände des Kammergerichts liegt.“ Es müsse denkmalgerecht saniert werden, Elektrik und Sanitär müssten erneuert, Beleuchtung und moderne IT-Technik eingebaut werden, kurzum: „Unter einer Dauer von drei Jahren ist das sicherlich nicht zu machen.“

Derzeit werde durch ein von der Eigentümerin – der landeseigenen Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) – beauftragtes Architektenbüro geprüft, ob eine Unterbringung von Gerichten in dem Haus möglich ist. Bestandteil der von der BIM in Auftrag gegebenen Planung werde ein Kosten- und Zeitplan



sein. Das Verwaltungsgericht hat derzeit 118 Richter als Stammpersonal, acht weitere sind dorthin abgeordnet. Außerdem sind 93 Geschäftsstellenmitarbeiter, 16 aus dem gehobenen Dienst und 16 Wachtmeister unterzubringen, dazu müssen Sitzungssäle geschaffen werden.

Der H-förmige Elfgeschoss entstand 1930 und war Berlins erstes richtiges Hochhaus. Er beherbergte früher die Ver-

waltung der Kathreiner Malzkaffee-Fabrik. Danach nutzten es unter anderem BVG, Polizei und Verfassungsschutz, dann stand es jahrelang leer. Noch im vorigen Sommer gab es verschiedene Berichte über Ideen für eine Nutzung - etwa als Standort für Jugendeinrichtungen oder als Sitz einer Polizeidienststelle.

Aber was wird nun aus den Staatsanwälten? Für sie ist es wichtig, sich vom „Campus Moabit“ nicht zu weit wegzubewegen. Die Nähe der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte solle „unter anderem

aus Effizienzgründen“ erhalten bleiben, meint auch der Senat. Damit ist zum Beispiel gemeint, dass der Staatsanwalt in einer Verhandlungspause schnell in sein Dienstzimmer huschen und die nächste Akte bearbeiten kann. Dementsprechend kommen laut Justizverwaltung grundsätzlich alle geeigneten Standorte in der Nähe in Betracht.

Vor einiger Zeit war auch mal das Sozialgericht in der Invalidenstraße als Gebäude für die Staatsanwaltschaft in Betracht gezogen worden. Das war den Ermittlern jedoch zu weit.

Justizsenator Behrendt will vor allem eins nicht: ein neues Provisorium. Er will nur eine dauerhafte Lösung akzeptieren. Das letzte Provisorium waren die Container der Staatsanwaltschaft entlang der S-Bahn in Moabit. Sie sollten nur wenige Jahre genutzt werden, schließlich saßen die Staatsanwälte 15 Jahre darin. Wenn sich ein Provisorium verstetigt, wird es zur Dauerlösung.

FATINA KEILANI



## Streit um weibliche Anrede vor dem höchsten Gericht

KARLSRUHE - Marlies Krämer will Kundin sein. Aber ihre Sparkasse weigert sich, die weibliche Form auf ihren Vordrucken zu verwenden. Dort ist sie immer nur „Kunde“ und „Kontoinhaber“. Dagegen wehrt sich die 80-Jährige in einem bun-

desweit beachteten Prozess, der am Dienstag sogar den Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigte. Frau Krämer war in Karlsruhe persönlich erschienen. Das Urteil soll am 13. März gesprochen werden. Es ist möglich, dass dieser 13. Marlies

Krämer kein Glück bringt. Denn die Kundin hat zwar die Sympathien vieler auf ihrer Seite. Aber die Gesetzeslage spricht nicht eindeutig für die Klägerin.

Bisher bestimmt das Europarecht nur für Stellenanzeigen eine geschlechtsneutrale Formulierung. Es darf also nicht nur nach einem Rechtsanwalt gesucht werden, das Stellenangebot muss sich auch an Rechtsanwältinnen richten. Auch im öffentlichen Dienst verlangen einige Bundesländer eine geschlechtsneutrale Bezeichnung. Aber die Sparkasse ist ein Privatunternehmen. Die Geschäftsbedingungen verbieten, eine Person wegen ihres Geschlechts zu benachteiligen. Die Bundesrichter müssten also in der Verweigerung der weiblichen Anrede auf Vordrucken eine Benachteiligung sehen.

Bisher hatte Marlies Krämer mit ihrer Klage keinen Erfolg. Das Maskulin werde in der verallgemeinerten Form geschlechtsübergreifend verwendet und sei seit 2000 Jahren allgemeiner Sprachgebrauch, meinte das Landgericht Saarbrücken. Gerade der habe sich aber gewandelt, argumentierte der Anwalt von Krämer. Nun hat der BGH das Wort, der im Fall Krämer übrigens mit zwei Frauen und drei Männern besetzt ist. *ukn*

desweit beachteten Prozess, der am Dienstag sogar den Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigte. Frau Krämer war in Karlsruhe persönlich erschienen. Das Urteil soll am 13. März gesprochen werden. Es ist möglich, dass dieser 13. Marlies

## RichterInnen sollen „gute Figur“ im TV machen

Mit einem Medientraining bereiten sich Richter des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel auf bevorstehende TV-Übertragungen aus den Gerichtssälen vor. Hintergrund ist ein neues Gesetz, das zum 18. April in Kraft tritt und Film- und Tonaufnahmen von Urteilsverkündungen und -begründungen in den obersten Bundesgerichten erlaubt. „Wenn nun also Aufnahmen gefertigt werden, dann wollen wir dabei eine gute Figur machen und das nicht vollkommen dem Zufall überlassen“, sagte BSG-Präsident Rainer Schlegel der Zeitung „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“. Es gehe sowohl um das äußere Erscheinungsbild der Richter als auch um ein Sprachtraining. *(dpa)*





## Virtuelle Gerichtssäle

Prof. Dr. Joachim Jahn

*Wie transparent muss die Justiz sein? Dass in Zeiten von Twitter und Facebook die bloße Veröffentlichung der Urteile nicht mehr reicht, finden auch viele Richter in Europa. Inzwischen wandert die Rechtsprechung selbst zunehmend ins Internet ab.*

„Es gibt zu viele Missverständnisse über unsere Entscheidungen“, findet Ferdinand Kirchhof, BVerfG-Vizepräsident: „Daher müssen wir auch nach der Verkündung deren Interpretation anleiten, sonst verlieren wir an Akzeptanz.“ Dem britischen Verständnis, Gerichte sollten nur durch ihre Entscheidungen sprechen, kann er nichts abgewinnen. „Wir müssen erklären, was wir uns gedacht haben, und es verteidigen – aber natürlich nicht im Sinne eines Angeklagten“, sagte er auf einer Tagung des MPI in Luxemburg. Mehr Erklärungen wünscht sich der Gerichtsvize übrigens auch von den Bundestagsabgeordneten, die oft in den Karlsruher Verhandlungen dabei saßen, ohne sich zu Wort zu melden: „Dabei geht es doch um deren Produkt!“

Andreas Paulus, Richter in Kirchhofs Erstem Senat, glaubt, dass die Justiz sich angesichts der Allgegenwärtigkeit von Twitter und Facebook weiter öffnen muss. Zwar sei das amerikanische Gerichtsfernsehen im Strafprozess gegen den Footballspieler O. J. Simpson vielen in schlechter Erinnerung. „Aber wir können nicht so weiter machen wie bisher.“ Paulus erinnerte daran, wie führende Medien im Internet vorübergehend die „Fake News“ verbreitet hatten, sein Gericht habe die NPD verboten – weil Journalisten in der Hektik nicht verstanden, dass da nur der Antrag des Bundesrats vorgelesen wurde. Immerhin habe der Bundestag gegen den Widerstand vieler Richter TV-Übertragungen von Urteilsverkündungen an allen Bundesgerichten erlaubt. Der Verfassungshüter mahnte den EGMR, keine weiteren Öffnungen zu erzwingen. Wohin die Personalisierung der Berichterstattung führen könne, habe sich in England gezeigt, als Richter bei einer Klage gegen den Brexit als „Volksfeinde“ angeprangert worden seien.

Skeptisch zeigte sich auf der Veranstaltung auch EuGH-Generalanwalt Maciej Szpunar. „99 Prozent unserer Verhandlungen sind langweilig“, gab er zu bedenken. Würde man erlauben, diese live im Internet zu streamen, würden die Anwälte nicht mehr für das Gericht, sondern die Öffentlichkeit plädieren. Sein Kollege Michal Bobek erinnerte zudem an das Bonmot, beim Gesetzmachen solle man ebenso wenig zusehen wie beim Würstchenmachen: Das gelte bis zu einem gewissen Grad auch für das Zustandekommen von Gerichtsentscheidungen. Die EGMR-Vizepräsidentin Angelika Nußberger

wies darauf hin, dass auch die Veröffentlichung abweichender Meinungen im jeweiligen Spruchkörper Transparenz schaffe. In Straßburg werde geradezu erwartet, dass diese dargelegt würden, berichtete sie. Auch würden die Verhandlungen – zeitversetzt – im Web übertragen. Besonders groß sei das Interesse der Medien bei Prozessen von Prominenten, was für den Gerichtshof durchaus gut sei. Die Kläger selbst müssten übrigens nicht erscheinen: Der russische Oppositionelle Alexei Nawalny sei gekommen, der frühere Ministerpräsident von Italien Silvio Berlusconi nicht.

Gerichtsgebäude in Diskotheken umgewandelt  
Saal- und Medienöffentlichkeit sind also nicht dasselbe, eine Geheimjustiz ist aber nach EMRK und EU-Grundrechtecharta unzulässig. Juristen und Laien sprächen nicht dieselbe Sprache, benannte Ruth Herz eine weitere Hürde. Herz muss es wissen: Die Londoner Hochschullehrerin war jahrzehntelang Jugendrichterin in Köln und danach Hauptdarstellerin in einer RTL-Gerichtsshow. In England finden freilich viele Rechtsstreitigkeiten nur noch online zwischen den Beteiligten und dem Gericht statt, wie Hazel Genn vom University College London unterstrich. Dadurch verschwänden Gerichtsprozesse aus der Öffentlichkeit. „Das Gericht wandelt sich von einem Ort zu einer Dienstleistung“, sagte sie: Manche Justizgebäude seien bereits verkauft und in Diskotheken umgewandelt worden.

Dass im gewerblichen Bereich die Justiz vielfach privatisiert worden ist, zeigte die Londoner Dozentin und Wirtschaftsanwältin Maxi Scherer auf, und zwar durch Handelsschieds- und Investitionsschiedsgerichte. Ein Problem, weil etwa bei der Klage von Vattenfall gegen den Atomausstieg in Deutschland auch Interessen von Umwelt, Energieversorgung und Steuerzahlern betroffen seien. Diese fänden allerdings keineswegs immer hinter verschlossenen Türen statt, legte Scherer dar. Wie sehr aber auch Verbraucher in private Schlichtungsverfahren gedrängt würden, veranschaulichte die Juraprofessorin Judith Resnik von der amerikanischen Yale-Universität: Der US-Konzern AT&T habe zwar bis zu 147 Millionen Telefonkunden, sei aber in den vergangenen acht Jahren nur 451-mal verklagt worden. \*

Prof. Dr. Joachim Jahn ist Mitglied der Schriftleitung der NJW



ZUM GEDACHTNIS DER  
34 MITGLIEDER DES  
REICHSGERICHTS UND  
DER REICHSANWALTSCHAFT  
DIE IN DEN JAHREN 1945  
UND 1946 IN DEN LAGERN  
MÜHLBERG AN DER ELBE  
UND BUCHENWALD  
UMGEKOMMEN SIND

## ... hängt diese Tafel noch im Bundesgerichtshof?

Seit über sechzig Jahren ist sie in das Gebäude des Bundesgerichtshofes (BGH), des höchsten ordentlichen deutschen Gerichts eingemauert: Eine im Jahr 1957 eingeweihte Marmortafel zum Gedenken an die »34 Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft, die in den Jahren 1945 und 1946 in den Lagern Mühlberg an der Elbe und Buchenwald umgekommen sind«. Die Herren, derer wir im Gebäude des Bundesgerichtshofes noch heute gedenken, waren Mitglieder des Reichsgerichts, die nach dem russischen Einmarsch in Leipzig vom sowjetischen Geheimdienst NKWD verhaftet und nach Verhören in das ehemalige Kriegsgefangenenlager Mühlberg gebracht wurden. Diejenigen, die überlebten, wurden mit Auflösung des Lagers 1948 nach Buchenwald verlegt.

Wer waren diese 34 Mitglieder des Reichsgerichts, derer man glaubte mit einer marmornen Tafel gedenken zu müssen? Ich habe selbst eine Untersuchung begonnen. Nach nur drei Wochen kam ich zu dem Ergebnis, dass 14 Herren an nationalsozialistischem Unrecht beteiligt waren. Diesen Befund habe ich der BGH-Präsidentin bereits Mitte 2017 übermittelt. Dennoch hängt die Tafel auch heute noch unkommentiert an ihrem Ort. Immerhin hat die BGH-Präsidentin in ihrer Neujahrsansprache Anfang Januar die Möglichkeit angedeutet, eine Historiker-Kommission einzusetzen.



Im Rahmen meiner weiteren Untersuchungen stieg die Zahl der durch Strafurteile belasteten Richter und Reichsanwälte auf 19 Herren. Urteile, die in Zivilsenaten tätige Richter gefällt haben, haben noch nicht ausgewertet werden können. Selbst wenn es dort keine belastenden Urteile gegeben hätte, was für die Zeit zwischen 1939 bis 1943 unwahrscheinlich ist, wäre es fatal, die Gedenktafel in ihrer jetzigen Form zu belassen. Unbelasteter und schwer belasteter Juristen in einem Atemzug zu gedenken führt die Kultur des Erinnerns ad absurdum.

Das Erschütternde ist: Seit Jahrzehnten hätte man dieses Thema aufarbeiten können; spätestens seit der Wiedervereinigung hätte man es tun müssen. Seitdem nämlich werden in der Bibliothek des BGH sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts verwahrt, auch die der NS-Zeit. Die Urteile offenbaren, wer an ihnen mitgewirkt hat; die Strafurteile nennen die Mitglieder der Reichsanwaltschaft, die als Anklagevertreter an den Verhandlungen mitgewirkt haben.

Es war mir nach Jahren schließlich peinlich, Besuchern, Mandanten und Kollegen, die zu einem Verhandlungstermin gekommen waren, stets den Hintergrund dieser Gedenktafel erläutern zu müssen. Die Herren, derer wir gedenken, haben an NS-Todesurteilen mitgewirkt, sie haben sich durch Anträge als Vertreter der Reichsanwaltschaft belastet, und sie haben Taten, die die sogenannte Rassenchande betrafen, abgeurteilt. Einer von ihnen, Fritz Doerffler, nahm 1941 an der »Tagung der höchsten Juristen des Reiches« in Berlin teil, in der die Vernichtung »lebensunwerten Lebens« durch Gas erörtert wurde.

Wollen wir diesen Handlangern des Terrors wirklich weiter ein prominentes Gedenken bewahren und den Eindruck erwecken, wir würden uns mit ihnen identifizieren? Wir brauchen keine Historikerkommission, hinter der sich der fehlende Mut, selbst zu handeln, verstecken lässt, um Unrecht als Unrecht zu erkennen. Die Tafel kann unkommentiert keinesfalls länger hängen bleiben. Uns täte es gut, man risse sie aus der Wand.

VOLKERT VORWERK

Der Autor ist Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof